

Name:

DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI

Kurzbezeichnung:

Deutsche Konservative

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Kühnemannstraße 22 - 24
13409 Berlin
z.H. Herrn Dieter Jochim**

**Postfach 26 03 54
13413 Berlin**

Telefon:

**(0 30) 53 15 52 88
(01 78) 1 41 40 30**

Telefax:

(0 30) 53 15 52 90

E-Mail:

**info@deutschekonservative.de
dieterjochim@alice-dsl.net**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 13.01.2011)

Name : **DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI**

Kurzbezeichnung : **Deutsche Konservative**

Zusatzbezeichnung : -

Bundesausschuss:

Vorsitzender:	Dieter Jochim
Stellvertreter:	Andreas Corinth
Stellvertreter:	Claus Cira
Schatzmeisterin :	Rosemarie Wettermann
Schriftführer :	Uwe Kozian

Landesverbände :

Berlin :

Vorsitzender :	Dieter Jochim
Stellvertreter :	Andreas Corinth
Schatzmeisterin :	Rosemarie Wettermann
Stellv. Schatzmeisterin :	Ingrid Schulze
Schriftführer :	Uwe Kozian
Stellv. Schriftführerin :	Claudia Krüger

Bremen :

Vorsitzender :	Claus Cira
Stellvertreter :	Christian Ohlsen
Schatzmeister :	Detlev Rohlfing
Stellv. Schatzmeisterin :	Edith Wylezol
Schriftführer :	Bernd Hümmer
Stellv. Schriftführerin :	Gabriele Spiegel

Nordrhein-Westfalen :

Vorsitzender :	Dieter Danielzick
Stellvertreter :	Thomas Wendt
Schatzmeister :	Wolfgang Hinz
Schriftführer :	Martin Wendt
Stellv. Schriftführerin :	Andrea Wendt

Niedersachsen :

Vorsitzender :

Günter Schäfer

Stellvertreter :

Walter Schube

Landesschatzmeister :

Heinrich Klages

Landesschriftführer :

Michael Nacke

Beisitzer :

Jürgen Jäger

Satzung

des Bundesverbandes



*Kurzbezeichnung : **Deutsche Konservative***

Übersicht

Abschnitt 1 Name, Sitz, Zweck und Ziele

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziele der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI

Abschnitt 2 Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Gastmitgliedschaft, stille Mitgliedschaft
- § 6 Fördermitgliedschaft
- § 7 Ordentliche Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Ordnungsmaßnahmen
- § 12 Parteiausschluss
- § 13 Ausschlussgründe
- § 14 Parteischiedsgerichte

Abschnitt 3 Bundesverband und Landesverbände

- § 15 Gebietsverbände des Bundesverbandes
- § 16 Gründungsgrößen der Gebietsverbände
- § 17 Bundesverband und Landesverbände

Abschnitt 4 Organe der Bundespartei

Bundesparteitag, Landesparteitage, Europaparteitag

- § 18 Organe der Bundespartei
- § 19 Der Bundesparteitag
- § 20 Geschäftsordnung des Bundesparteitages und der Landesparteitage
- § 21 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht
(Bundes- und Landesparteitag)
- § 22 Aufgaben des Bundesparteitages
- § 23 Landesparteitage

Abschnitt 5 Der Bundesvorstand

- § 24 Der Bundesvorstand
- § 25 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes
- § 26 Aufgaben des Bundesvorstandes
- § 27 Sitzungsniederschriften
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen

Abschnitt 6 Landesvorstände und Landesverbände

- § 29 Die Vorstände der Landesverbände
- § 30 Aufgaben der Landesvorstände
- § 31 Aufgaben der Landesverbände
- § 32 Vorschriften für nachgeordnete Gebietsvorstände und Gebietsverbände

Abschnitt 7 Bewerber für Volksvertretungen, Mitgliederentscheid, Arbeitsgruppen

- § 33 Aufstellung der Bewerber für Volksvertretungen
- § 34 Mitgliederentscheid (Urwahl)
- § 35 Arbeitsgruppen, Foren, Kommissionen

Abschnitt 8 Bundessatzungsausschuss und Bundesprogrammausschuss

- § 36 Bundessatzungsausschuss und Bundesprogrammausschuss

Abschnitt 9 Finanzwesen

- § 37 Finanzwesen, Buchführung und Kassenprüfung

Abschnitt 10 Parteiämter

- § 38 Parteiämter

Abschnitt 11 Satzungsänderung, Auflösung, Verbindlichkeit, Inkrafttreten, Datenschutz

- § 39 Satzungsänderungen
- § 40 Auflösung oder Verschmelzung
- § 41 Verbindlichkeit der Bundessatzung
- § 42 Datenschutz

§ 43 Rechtsnachfolge und Inkrafttreten

Abschnitt 1 Name, Sitz, Zweck und Ziele

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Partei trägt den Namen : DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI.
Ihre Kurzbezeichnung lautet : Deutsche Konservative.
- (2) Die DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI, ist eine eingetragene Partei.
- (3) Die DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI hat ihren Sitz in der
Bundeshauptstadt Berlin.
- (4) Die DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI übt ihre politische Tätigkeit
auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus.
- (5) Die Nachwuchsorganisation der Partei trägt den Namen : Junge Konservative.

§ 2 Zweck und Ziele der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI

- (1) Die DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes. Sie hat den Zweck, durch Teilnahme an Wahlen mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung dauerhaft mitzuwirken.
- (2) Die DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI hat das Ziel, die in den Parteigrundsätzen und im Programm definierten Ziele mit demokratischen Mitteln umzusetzen. Es ist ihr besonderes Ziel, der Bedrohung unseres demokratischen Rechtsstaates entgegenzutreten und sich für den Erhalt und den Ausbau der freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung unseres Staates einzusetzen. Dabei sieht sich die DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI , der Wahrung abendländischer Wertevorstellungen verpflichtet.
- (3) Es ist das weitere besondere Ziel der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI, sich für die als notwendig erkannten Reformen im staatlichen Bereich, in der Gesellschaft und in der Wirtschaft offensiv einzusetzen.

Abschnitt 2 Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI kann jede natürliche Person mit deutscher Staatsangehörigkeit werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Bundesrepublik Deutschland ihren Erstwohnsitz hat und bereit ist, Parteigrundsätze und Ziele der Partei zu fördern und die nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres kann die Mitgliedschaft in der Nachwuchsorganisation "Junge Konservative" erworben werden.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Sie/er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn sie/er nachweisbar seit mindestens 3 Jahren

ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland wohnt. Sie/er kann nicht in einen Vorstand gewählt werden.

(3) Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied einer anderen Partei oder einer anderen Partei nahe stehenden Organisation ist. Des weiteren kann Mitglied nicht werden, wer als Mitglied einer Organisation angehört, deren Zielsetzung den Grundsätzen der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI widerspricht, deren Struktur oder Ziele grundlegenden Verfassungsprinzipien und der freiheitlich demokratischen Grundordnung widerspricht. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer anderen politischen, mit der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung, schließt die Mitgliedschaft in der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI aus.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI wird bei der für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen untersten Gebietsvereinigung schriftlich beantragt.

Der Vorstand dieser Gebietsvereinigung entscheidet unter Vorbehalt über die Aufnahme. Er reicht den Antrag auch bei dessen Ablehnung unverzüglich an den Landesvorstand weiter, welcher der Entscheidung innerhalb von zwei Monaten aus wichtigem Grunde widersprechen kann. Der Landesvorstand meldet die Aufnahme der Geschäftsstelle des Bundesvorstandes zur Registrierung in der zentralen Mitgliederliste. Der Bundesvorstand kann der Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Kenntnis begründet widersprechen.

Soweit kein Landesverband besteht, wird die Mitgliedschaft beim Bundesvorstand beantragt.

(2) Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn das Mitglied in dem Aufnahmeantrag unwahre Angaben gemacht hat.

(3) Bei Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gebietsvereinigung geht die Mitgliedschaft über.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsvereinigungen Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem es keinen ersten Wohnsitz hat.

(5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(6) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Bekanntmachung seiner Mitgliedschaft gegenüber anderen Mitgliedern und allen Parteiorganen zu. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Weitergabe der Daten über die Mitglieder an Außenstehende unzulässig.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich Änderungen der Anschrift seines Hauptwohnsitzes nach dem Meldegesetz mitzuteilen.

(8) Der Bundesvorstand führt, geordnet nach Landesverbänden, in seiner Geschäftsstelle die zentrale Mitgliederliste der Partei.

§ 5 Gastmitgliedschaft, Stille Mitgliedschaft

- (1) Eine Gastmitgliedschaft ist möglich. Mitgliedsbeiträge fallen nicht an.
- (2) Stilles Mitglied wird, wer mit dem Beitrag trotz zweifacher Aufforderung mehr als zwölf Monate im Verzug ist. Nach Mitteilung durch den Bundesschatzmeister an die Landesvorstände erklären diese die stille Mitgliedschaft. Die Beitragszahlungspflicht endet mit schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Bundesvorstand.
- (3) Gastmitglieder und stille Mitglieder haben keine Mitgliederrechte nach § 8. Sie haben die Möglichkeit, an Versammlungen teilzunehmen.

§ 6 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft in Form ideeller oder materieller Unterstützung der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI durch das Fördermitglied ist für jede natürliche oder juristische Person möglich.
- (2) Fördermitglieder als natürliche Personen haben das Recht, sich wie jedes andere Mitglied der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI, an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitagungen kann diesen Fördermitgliedern ein Rederecht eingeräumt werden. Sonstige Rechte nach § 8 können Fördermitgliedern nicht eingeräumt werden.
- (3) Die Fördermitgliedschaft wird durch eine Entscheidung des zuständigen Landesvorstandes erworben.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI, kann jede Person gemäß § 3 werden.
- (2) Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag hat der Antragsteller erklärt, daß er Satzung, Ordnungen, Parteigrundsätze, Zweck und Ziele der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI einhält und fördert.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten gemäß § 8.
- (4) Wer aus anderen Parteien oder Vereinigungen zu der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI überwechselt, kann auf Beschluss des zuständigen Landesverbandes zunächst als Mitglied auf Probe geführt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied der Partei hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, insbesondere durch schriftliche oder mündliche Beiträge, Anregungen und Kritik, Anträge und Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist. Es hat im Rahmen der entsprechenden Geschäftsordnungen Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht.
- (2) Mitglieder richterlicher Instanzen der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes und auch nach einem Austritt aus der Partei hinsichtlich ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordener Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Bei spontan an Mitglieder geleistete Spenden sind diese Mitglieder verpflichtet, die Spende unverzüglich an den zuständigen Vorstand weiterzuleiten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesvorstand viertel- oder halbjährlich im voraus erhoben. Sie betragen monatlich 07,00 €. Bei höherem Nettoeinkommen können freiwillig höhere Mitgliedsbeiträge entrichtet. Familienmitglieder zahlen monatlich 03,00 €. Schüler, Studenten und sozial schwächere Mitglieder zahlen monatlich 02,00 €.

Auf begründeten Antrag beim Landesvorstand oder Bundesvorstand ist eine Beitragsreduzierung möglich.

(3) Die Beiträge in den Landesverbänden werden von Bundesschatzmeisterden viertel- oder halbjährlich im voraus, bevorzugt im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Daneben können die Beiträge auch auf das Bankkonto der Bundesgeschäftsstelle halbjährlich im voraus eingezahlt werden.

(4) Die Landesverbände verteilen die eingegangenen Mitgliedsbeiträge spätestens acht Wochen nach Einzug auf den Bundesverband und auf die Kreis- bzw. Ortsverbände, entsprechend der Finanz- und Beitragsordnung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt. Der Austritt ist dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen.
Der Bundesvorstand bestätigt den Austritt schriftlich.
3. Beitritt zu einer anderen Partei
4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
5. Parteiausschluss nach § 12.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen. Der Mitgliedsausweis ist an den Vorstand der zuständigen Gebietsvereinigung zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht. Die Geschäftsstelle des Bundesvorstands unterrichtet den zuständigen Landesvorstand.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Bundesvorstand oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ein Verstoß liegt auch vor, wenn ein Mitglied ohne Befugnis der Partei finanziell schadet oder die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden zufügt. In diesem Fall kann die Person auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
4. Enthebung von Parteiämtern,
5. Parteiausschluß

(4) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig. Für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Bundesparteitag zuständig.

(5) Der Beschluß über eine Ordnungsmaßnahme kann nur in einer Sitzung des mit dieser Ordnungsmaßnahme befaßten Vorstandes gefaßt werden, zu der die Vorstandsmitglieder unter Hinweis auf das vorgesehene Ordnungsverfahren satzungsgemäß schriftlich per Einschreibe/Rückschein geladen worden sind. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder und ist schriftlich zu begründen. Die/der Betroffene ist zu der Sitzung schriftlich per Einschreibe/Rückschein zu laden und hat das Recht, sich vor der Beschlußfassung zu rechtfertigen. In der Ladung ist ihr/ihm die Begründung des Antrages mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruch an das zuständige Schiedsgericht zulässig, worüber die/der Betroffene schriftlich zu belehren ist.

(6) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 11a Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gebietsverbänden

(1) Die Auflösung und der Ausschluss nach geordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe ist nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze und/oder die Ordnung der Partei zulässig.

(2) Aus nachfolgenden Gründen ist eine Ordnungsmaßnahme gegen Gebietsverbände zulässig:

1. *wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstoßen und ihr damit schweren Schaden zufügen.*
2. *wegen parteischädigenden Verhaltens (siehe hierzu § 13)*

(3) *Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine solche Maßnahme gegen Gebietsverbände der Bestätigung durch ein höheres Organ.*

(4) *Die Maßnahme muss von dem nächsten Parteitag bestätigt werden.*

(5) *Gegen die Maßnahme ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen*

§ 12 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich
 - a) gegen die Satzung der Partei oder
 - b) erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des zuständigen Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das zuständige Schiedsgericht.

(3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch Beschluß ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluß gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung des Ausschlußverfahrens. Ein Widerspruch gegen einen derartigen Beschluß hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist.

§ 13 Ausschlußgründe

(1) Parteischädigend im Sinne von § 12 Abs. 1 verhält sich insbesondere, wer

1. in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunk- oder Fernsehsendungen sowie Presseorganen gegen die grundsätzliche Politik der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI Stellung bezieht,
2. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an den politischen Gegner weitergibt,
3. Vermögen, daß der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
4. sich weigert, der parlamentarischen Fraktion/Gruppe der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI beizutreten oder diese Fraktion/Gruppe verläßt,
5. Spenden annimmt und nicht ordnungsgemäß weiterleitet

§ 14 Parteischiedsgerichte

(1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung setzen der Bundesparteitag und die Landesparteitage Schiedsgerichte ein.

(2) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

Abschnitt 3 Bundesverband und Landesverbände

§ 15 Gebietsverbände des Bundesverbandes

(1) Die Partei gliedert sich in den Bundesverband und in Landesverbände entsprechend den staatsrechtlichen Grenzen der Bundesländer.

(2) Untergliederungen der Landesverbände sind Kreisverbände (in den Stadtstaaten Bezirksverbände) und Ortsverbände. Näheres regeln die Landessatzungen.

(3) Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Bundesland gebildet und schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so

entscheidet der Bundesvorstand, im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden, über Form und Art des Zusammenschlusses.

(4) Gebietsverbände sollen sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich betätigen. Für Ausnahmefälle ist die Genehmigung des Bundesvorstandes einzuholen.

§ 16 Gründungsgrößen der Gebietsverbände

(1) Gründungsgruppen können ab 3 Personen gebildet werden (ein Schriftführer, ein Kassenwart und ein Beisitzer). Sie sind dem räumlich nächsten höheren Vorstand unterstellt.

(2) Kreisverbände (in den Stadtstaaten Bezirksverbände) und Ortsverbände, werden gegründet, sobald die Mitgliederzahl in einem Bereich die Zahl sieben erreicht hat.

(3) Landesverbände sind zu gründen, sobald ein Bundesland über mindestens 20 Mitglieder verfügt. Für das Verfahren ist der Bundesvorstand zuständig, der in begründeten Fällen von der Mitgliederzahl nach unten abweichen kann.

(4) Mitglieder, in deren Bereich noch keine Gebietsvereinigung gegründet ist, gehören bis zu deren Gründung als Einzelmitglieder der nächst höheren Gebietsvereinigung an.

(5) Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können zwei und mehr Bundesländer einen gemeinsamen Landesverband gründen. Gleiches gilt für nachgeordnete Gebietsvereinigungen mit Zustimmung der Landesvorstände.

§ 17 Bundesverband und Landesverbände

(1) Der Bundesverband und die Landesverbände mit ihren Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben ihre Organe und Mitglieder zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und vor Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.

(3) Die Landesverbände sind verpflichtet, zu organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen vorab die Genehmigung des Bundesvorstandes einzuholen.

(4) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte vollständig zu erteilen.

§ 18 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand.

§ 19 Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder als außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

§ 20 Geschäftsordnung des Bundesparteitages und der Landesparteitage

(1) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt. Er wird in dem Bundesland abgehalten, in dem die Partei zur nächsten Landtagswahl antritt. Der Bundesvorstand lädt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ein. Im Falle einer Verlegung muß in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Die Einladung ergeht an die Delegierten und an die weiteren einzuladenden Mitglieder.

(2) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden unverzüglich, spätestens nach 7 Tagen, einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden,
2. durch Beschluß der Bundestagsfraktion,
3. durch Beschluß des Bundesvorstandes,
4. durch Mitgliederantrag, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies beantragen.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt und begründet werden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 10 Tage verkürzt werden.

(3) Antragsberechtigt sind bei Bundesparteitagen:

- Der Bundesvorstand
- Die Landesvorstände
- Kreisverbände (Stadtbezirksverbände)
- Ortsverbände
- der Satzungsausschuß
- der Programmausschuß
- Arbeitskreise
- Der Bundesvorstand der Jugendorganisation „Junge Konservative“

Geschäftsordnungsanträge und Änderungsanträge können von jedem stimmberechtigten Delegierten/Mitglied gestellt werden.

(4) Die Frist für die Stellung von Anträgen beträgt zwei Wochen.

Neue Anträge, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge in Form einer Tischvorlage eingebracht werden. Die Dringlichkeit muß von dem Parteitag mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen anerkannt werden.

Diese Regelung gilt nicht für Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu bereits festgelegten Tagesordnungspunkten; solche Anträge können auch während der Versammlung gestellt werden.

(5) Ein Parteitag kann mit einer Ladungsfrist von 24 Stunden einberufen werden, wenn die Änderung eines Wahlvorschlages für staatliche Wahlen unabweisbar ist und der Ablauf der Einreichungsfrist bevorsteht.

(6) Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes und zwei weiteren Mitgliedern sowie drei Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuß prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung. Der Wahlprüfungsausschuß prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages vom Bundesvorstand die Listen der Delegierten und die aktuelle Liste der Mitglieder des Bundesverbandes vorzulegen.

(7) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitags.

(8) Der Bundesparteitag ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Delegierten, bzw. 20 % seiner Mitglieder anwesend sind

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht auf Bundes- und Landesparteitagen

(1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Parteitag teilnehmen. Rederecht und Stimmrecht haben die Delegierten und

1. bei Bundesparteitagen die Mitglieder des Bundesvorstandes, bei Landesparteitagen die Mitglieder des Landesvorstandes, Mitglieder der Bundestagsfraktion bzw. der Landtagsfraktion und die der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI angehörenden Mitglieder des Europaparlaments,
2. die Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und des Bundesprogrammausschusses und die Vorsitzenden der Arbeitskreise, der Foren und der Kommissionen oder die von ihnen benannten Vertreter,
3. die Rechnungsprüfer,
4. die Mitglieder des Bundesvorstandes der „Junge Konservative“, sofern sie Mitglied der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI sind,
5. die Vorsitzenden der Vorstände von Vereinigungen der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI, die neben Sonderinteressen auch die Ziele der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI vertreten, sofern sie Mitglieder der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI sind. Die jeweilige Sondervereinigung muss vom Bundesvorstand anerkannt sein und vom nächsten Bundesparteitag bestätigt werden.

(2) Der Bundesparteitag besteht aus 200 Delegierten bei bis zu 10 000 Mitgliedern der Partei. Davon stellt jedes Bundesland fünf Delegierte. Die weiteren Delegierten werden nach den Mitgliederzahlen der Landesverbände

prozentual errechnet. Pro 100 weitere Mitglieder über 10 000 erhöht sich die Zahl der Delegierten um je zwei weitere Delegierte.

(3) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten/Mitgliedern der Kreisverbände (in Stadtstaaten der Bezirksverbände), die von den Kreis- bzw. Bezirksversammlungen gewählt werden. Die Kreis- bzw. Bezirksverbände entsenden je angefangene 4 Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten.

(4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden bis 3 Monate vor dem Parteitag gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird.

(5) Ein an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte hat seinen Landesvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen, damit ein Ersatzdelegierter geladen werden kann.

(6) Kein Delegierter kann an einen Antrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seinem Gewissen unterworfen.

(7) Die Landessatzungen haben diese Regelungen gleichlautend zu enthalten. Sie können für die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten der Parteitage der Untergliederungen von der in Abs. 4 genannten Terminierung abweichen.

(8) Der Bundesparteitag und der Bundesvorstand, der Landesparteitag und der Landesvorstand können durch Beschluß Gäste zulassen. Den Gästen kann das Rederecht erteilt werden.

§ 22 Aufgaben des Bundesparteitages

(1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und die Beschlußfassung über alle den Bundesverband berührenden politischen und organisatorischen Angelegenheiten, insbesondere die Aufstellung von Richtlinien der Bundespolitik der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI.

(2) Der Bundesparteitag entscheidet weiter über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Bundesebene oder deren Fraktionen; ggf. ist ein außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten bleiben unberührt.

(3) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
2. die Beschlußfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses
 - b) den Bericht des Bundesvorstandes,
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei,
4. die Entlastung des Bundesvorstands,
5. die Wahl des Bundesvorstandes,
6. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
7. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
8. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
9. die Wahl des Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und seines Stellvertreters,

10. die Wahl des Vorsitzenden des Bundesprogrammausschusses und seines Stellvertreters,
11. die Annahme oder Änderung des Grundsatzprogramms, der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung.

(4) Die Wahlen zum Bundesvorstand, zu allen nachgeordneten Vorständen, zum Wahlprüfungsausschuß sowie die Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt.

Die nach Neugründungen von Gebietsvereinigungen gewählten Vorstände haben in den ersten beiden Jahren eine Amtszeit von einem Jahr.

Der Generalsekretär und der Bundesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes für dessen Amtszeit gewählt.

§ 23 Landesparteitage

(1) Jeder Landesverband hält mindestens einmal im Jahr einen Landesparteitag/eine Mitgliedervollversammlung ab.

Daneben halten Landesverbände bei besonderen Anlässen Mitgliedervollversammlungen ab.

(2) Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn 50 % der Delegierten oder 20 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlusßunfähigkeit ist gemäß § 20 Absatz 1 zu verfahren. Unterhalb einer Zahl von 5 anwesenden Mitgliedern ist ein Landesparteitag generell beschlussunfähig.

(3) Die Bestimmungen der § 19 bis 23 gelten entsprechend für die Landesparteitage.

Abschnitt 5 Der Bundesvorstand

§ 24 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Bundesvorsitzenden,
- b) den bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Bundesschatzmeister,
- d) dem Bundesschriftführer,
- e) dem Stellvertreter des Schatzmeisters
- f) dem Stellvertreter des Bundesschriftführer,

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- g) den Vorsitzenden der Landesvorstände oder deren Vertreter, die Mitglieder der Landesvorstände sind,
- h) dem Bundesgeschäftsführer
- i) dem Generalsekretär
- j) einem Europavertreter, der von den Mitgliedern der Fraktion des Europäischen Parlaments aus ihrer Mitte zu wählen ist,

k) dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion oder seinem von der Bundestagsfraktion zu bestimmenden ständigen Vertreter.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes. Scheidet der Bundesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus den Mitgliedern des Vorstandes oder eine andere Fachkraft aus der Partei.

(3) Ein weisungsgebundenes hauptamtliches Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

(4) Auf Beschluß des Bundesvorstandes können an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:

1. Die Präsidentin/der Präsident des Bundesparteitages,
2. der Bundesvorsitzende der Jugendorganisation „Junge Konservative“ oder sein ständiger Vertreter, sofern sie Mitglieder der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI sind,
3. die Vorsitzenden oder die ständigen Vertreter von Sondervereinigungen, sofern sie Mitglieder der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI sind.
5. der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts,
6. der Chefredakteur der Parteizeitung
7. Gäste und Fachleute.

§ 25 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

(1) Der geschäftsführende Bundesvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Der erweiterte Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mündlich in der vorausgegangenen Sitzung und nochmals schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Der schriftlichen Einberufung wird das Protokoll der vorausgegangenen Vorstandssitzung beigefügt.

(2) Die Einberufung muß binnen einer Frist von zehn Tagen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes,
2. von fünf Mitgliedern des Bundesvorstandes,
3. von der Bundestagsfraktion,
4. von den Vorständen von vier Landesverbänden.

§ 26 Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand führt den Bundesverband. Ihm obliegt die politische Führung der Partei zwischen den Parteitagen und die organisatorische Führung der Partei. Der Bundesvorstand koordiniert die Arbeit aller Gliederungen der Partei.

(2) Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere

1. die Durchführung der Beschlüsse des Bundesparteitages
2. die Förderung der Landesverbände, sowie der Arbeitskreise des Bundesverbandes

3. die Vorbereitung der Bundesparteitage

(3) Er berät die Landesverbände bei der Teilnahme an Landtagswahlen und Kommunalwahlen sowie hinsichtlich des Eingehens von Wahlbündnissen und Koalitionen auf Landes- und Kommunalebene.

(4) Der Bundesvorsitzende, seine bis zu drei Stellvertreter, der Bundesschatzmeister und der Bundesschriftführer sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB).

(5) Verträge, welche die Bundespartei allgemein verpflichten, werden vom Bundesvorsitzenden und einem der stellvertretenden Bundesvorsitzenden unterzeichnet. Verträge, welche die Bundespartei finanziell verpflichten, werden vom Bundesvorsitzenden und dem Bundesschatzmeister unterzeichnet.

(6) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gebietsvereinigungen der Partei teilzunehmen. Sie haben das Rede- und Antragsrecht. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

(7) Der Bundesvorstand überwacht die Einhaltung der Finanz- und Beitragsordnung.

§ 27 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Parteiorgane, Ausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden. Die Niederschriften sind auf der nächsten Sitzung auszulegen. Über Einsprüche wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Niederschrift über die Verhandlungen des Bundesparteitages ist den Landesvorständen binnen 3 Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren 4 Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen

(1) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe ihre Pflichten, ist der Bundesverband bzw. der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Verbände oder Organe zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Wird der Aufforderung binnen gesetzter Frist nicht Folge geleistet, kann der Bundesvorstand den Landesvorstand anweisen, innerhalb einer festzusetzenden Frist einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die erhobenen Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat. Gegen die Maßnahme ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig.

(2) Im übrigen kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand gegen nachgeordnete Gebietsvereinigungen oder ihre Organe, die gegen die Satzung, die Ordnungen oder Parteigrundsätze in grober vorsätzlicher Weise verstoßen, oder Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht ausführen, nachfolgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Verwarnung, erforderlichenfalls mit der Anordnung, innerhalb einer benannten Frist eine bestimmte Maßnahme durchzuführen oder zu unterlassen,

2. die Auflösung der Gebietsvereinigungen,
 3. die Auflösung des Vorstandes oder die Entbindung einzelner Vorstandsmitglieder.
- Für die Durchführung von Satz 2 und 3 ist die Zustimmung des Schiedsgerichts einzuholen.

§ 29 Die Vorstände der Landesverbände

(1) Die Landesvorstände setzen sich zusammen aus

1. der/dem Landesvorsitzenden,
2. den zwei Stellvertretern,
3. der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister und ihrem/seinem Stellvertreter/Stellvertreterin
4. der Landesschriefführerin/dem Landesschriefführer und ihrem/seinem Stellvertreter/Stellvertreterin

Diese Mitglieder bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Im übrigen gehören dem Landesvorstand mit beratender Stimme wenigstens an:

1. die Kreis- bzw. Bezirksvorsitzenden
2. die/der Vorsitzende der Landtagsfraktion der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI

Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte zuständig.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(3) Der Landesvorstand wird durch die Landesvorsitzende/den Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Landesvorstandes soll mindestens alle 2 Monate, vorzugsweise in unterschiedlichen Orten, stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen stattfinden.

§ 30 Aufgaben der Landesvorstände

(1) Die Landesvorstände leiten die Landesverbände. Ihnen obliegt insbesondere

1. die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages
2. die Förderung der Kreis- bzw. Bezirksverbände, sowie der Arbeitskreise des Landesverbandes; die Landesvorstände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände unterrichten,
3. die Einstellung einer/eines Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführers
4. die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder in die Landesvorstände
5. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlen zum Europaparlament, zum Bundestag und zu den weiteren Volksvertretungen

(2) Die Landesvorstände haben durch Beschluß die Wahrnehmung einzelner Aufgaben den einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuweisen.

(3) Die Landesvorstände erlassen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlkämpfe Richtlinien. An diese Richtlinien sind die nachgeordneten Gebietsvereinigungen gebunden.

(4) Die Mitglieder der Landesvorstände können an Sitzungen der nachgeordneten Vorstände und Gebietsvereinigungen und Arbeitskreise teilnehmen. Sie haben ein Rede- und Antragsrecht.

(5) Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer unterstützt die Landesvorsitzende/den Landesvorsitzenden bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und führt im Einvernehmen mit ihr/ihm die Geschäfte der Partei.

§ 31 Aufgaben der Landesverbände

Die Landesverbände haben die Aufgabe, durch ihre Organe, Organisationen und sonstigen Einrichtungen

1. das Gedankengut der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI zu verbreiten und für die Ziele der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen Fragen zu informieren,
3. die Mitglieder zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen und auf diese Weise die politische Willensbildung in allen Organen der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI und im öffentlichen Leben zu fördern,
4. die Belange der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI gegenüber den Behörden der Länder zu vertreten.

§ 32 Vorschriften für nachgeordnete Gebietsvorstände und Gebietsverbände

Für die den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsvorstände und Gebietsverbände gelten die Regelungen der §§ 30 und 31 entsprechend.

§ 33 Aufstellung der Bewerber für Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

(2) Die Partei strebt an, Abgeordnete in die Volksvertretungen aus allen beruflichen Kreisen der Wählerschaft in einem Verhältnis zu entsenden, das dem prozentualen Anteil der Berufsgruppen an der Wählerschaft entspricht.

§ 34 Mitgliederentscheid (Urwahl)

(1) Über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Partei, insbesondere über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei, kann ein Mitgliederentscheid stattfinden.

Auf Antrag des Bundesparteitage oder der Vorstände oder Parteitage von drei Landesverbänden hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Landesverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.

(2) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht. Näheres regelt die Urwahlordnung.

(3) Haben sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Willensbildung der Mitglieder der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI und muss auf dem Nachfolgenden Parteitag auf die Tagesordnung gesetzt und abgestimmt werden. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.

§ 35 Arbeitskreise, Foren, Kommissionen

(1) Der Bundesvorstand legt Themenbereiche fest, die für die politische Arbeit der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI von besonderer Bedeutung sind.

(2) Der Bundesvorstand beruft Arbeitskreise zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteiaufgaben. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen oder organisatorischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages zu bearbeiten.

Jeder Arbeitskreis wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und einen Schriftführer. Über die Sitzungen der Arbeitskreise wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

(3) Der Bundesvorstand setzt Foren ein zu Themen oder Themenbereichen, die einer fach- und/oder ressortübergreifenden Programmentwicklung mit dem Ziel querschnittsorientierter Konzepte bedürfen. Foren arbeiten im Benehmen mit den Arbeitsgruppen, die von den Themen oder Themenbereichen berührt sind.

(4) Der Bundesvorstand kann Kommissionen zur Pflege eines besonderen Zielgruppendialogs einsetzen.

(5) Die Arbeitsgruppe, die Foren und die Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.

(6) Das zuständige Organ benennt auch die Vorsitzenden der Gremien und regelt das weitere Verfahren.

(7) In Abstimmung mit dem Bundesvorstand können die Arbeitsgruppen die Ergebnisse ihrer Arbeit veröffentlichen.

§ 36 Bundessatzungsausschuss und Bundesprogrammausschuss

(1) Der Bundessatzungsausschuss und der Bundesprogrammausschuss setzen sich aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern zusammen.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Bundesparteitag für die Dauer von vier Jahren berufen.

(3) Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind grundsätzlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, der Vorstand eines Landesverbandes, ein Landesschiedsgericht oder ein Landessatzungsausschuss können vom Bundessatzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der Satzung eines Landesverbandes

auszulegen ist und ob eine Bestimmung der Satzung eines Landesverbandes mit der Bundessatzung vereinbar ist, anfordern.

(5) Der Bundesprogrammausschuss erarbeitet Empfehlungen für die Fortschreibung des Grundsatzprogramms unter Berücksichtigung aktueller politischer Entwicklungen und Veränderungen.

(6) Der Bundesprogrammausschuss berät den Bundesvorstand bei der Erarbeitung von politischen Themen und Aussagen.

Abschnitt 8 Finanzwesen

§ 37 Finanzwesen, Buchführung und Kassenprüfung

(1) Sämtliche Finanzvorgänge der Partei regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Alle Gebietsvereinigungen sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Dabei sind die Bestimmungen der Parteienfinanzierung nach dem Parteiengesetz zu beachten.

(3) Einnahmen und Ausgaben des Bundesverbandes, der Landesverbände und der Bezirks- und Ortsverbände müssen ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Schatzmeister in den einzelnen Verbänden haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Ende des Geschäftsjahres sind die Kassen- und Rechnungsführung der Gebietsvereinigungen durch die gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter können der Prüfung beiwohnen. Die Prüfberichte sind dem

- Vorstand der geprüften Gebietsvereinigung
- Vorstand der nächst höheren Gebietsvereinigung und der
- zuständigen Hauptversammlung/dem zuständigen Parteitag vorzulegen.

(5) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können die Kassen- und Rechnungsführung der nachgeordneten Gebietsvereinigungen jederzeit durch von ihnen beauftragte Mitglieder unter einer Ankündigungsfrist von 48 Stunden prüfen lassen.

(6) Über jede Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Sie ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(7) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Vorstand der geprüften sowie der nächst höheren Gebietsvereinigung mitzuteilen.

(8) Als Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

Abschnitt 9 Parteiämter

§ 38 Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, können auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Bundesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben grundsätzlich Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

(4) Vorstände und andere gewählte Funktionsträger haften bei ordnungsgemäßigem Verhalten nicht mit ihrem Privatvermögen oder Geschäftsvermögen.

(5) Im Innenverhältnis haften die Vorstände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

*Abschnitt 10 Satzungsänderung, Auflösung, Verbindlichkeit,
Inkrafttreten, Datenschutz, weitere Bestandteile*

§ 39 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem ordentlichen Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag mindestens 6 Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Der Antrag muß von einem Antragsberechtigten eingebracht werden.

(3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet den Antrag mindestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag den Abstimmungsberechtigten zu. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag können Antragsberechtigte Änderungsanträge zu diesem Antrag an den Bundesvorstand einreichen. Zehn Tage vor Beginn des Bundesparteitages leitet der Bundesvorstand die Änderungsanträge zu den Anträgen den Abstimmungsberechtigten zu.

(4) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Anträge und Änderungsanträge unverzüglich dem Bundessatzungsausschuss zu.

§ 40 Auflösung oder Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluß des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens zwölf Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluß regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2, Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluß des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens zwölf Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluß berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

(3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

(4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit des Bundesparteitages beschlossen.

§ 41 Verbindlichkeit der Bundessatzung

(1) Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Gebietsvereinigungen und der Jugendorganisation „Junge Konservative“ müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Die Bestimmungen der Bundessatzung sind grundsätzlich und gehen allen nachgeordneten Satzungen vor. Abweichungen von der Bundessatzung bedürfen der Genehmigung.

(3) In Gebietsvereinigungen, in denen keine eigene Satzung verabschiedet ist, gilt die Bundessatzung.

(4) Die Geschäftsordnung der Partei, die Schiedsgerichtsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil dieser Bundessatzung.

§ 42 Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der DEUTSCHE KONSERVATIVEN PARTEI gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 43 Rechtsnachfolge und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Bundesmitgliederversammlung am 05.12.2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Geschäftsordnung



Kurzbezeichnung :

Deutsche Konservative

A Hauptversammlungen und Parteitage
B Vorstände von Gebietsvereinigungen
C Nominierungsversammlungen

A Hauptversammlungen und Parteitage

§ A1 Einladung

§ A2 Öffentlichkeit

§ A3 Eröffnung der Versammlung / des Parteitages

§ A4 Leitung der Versammlung / des Parteitages

§ A5 Tagesordnung

§ A6 Anträge

§ A7 Rederecht

§ A8 Wahlen, Abstimmungen

§ A9 Ordnungsmaßnahmen

§ A1 Einladung

(1) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter einer Gebietsvereinigung laden schriftlich unter Einhaltung der Fristen nach § 20, Abs 1 der Satzung zu ordentlichen sowie außerordentlichen Hauptversammlungen / Parteitag ein. Die Einladung hat Datum, Zeit, Beginn und den Ort der Versammlung zu enthalten.

(2) Mit der Einladung sind ein Vorschlag für eine Tagesordnung sowie die zum Zeitpunkt der Einladung vorliegenden Anträge zu versenden. Zu Hauptversammlungen / Parteitagen sind nur die Anträge zu versenden, die sich inhaltlich mit den Themen beschäftigen, zu denen diese Hauptversammlung / der Parteitag einberufen wird.

(3) Der Vorschlag für die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Genehmigung des letzten Protokolls
- b) Wahl einer Zählkommission bei Wahlen
- c) Anträge
- d) Verschiedenes

§ A2 Öffentlichkeit

(1) Hauptversammlungen und Parteitage, DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI, sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann für die gesamte Versammlung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn dies vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt und von mindestens zwei Drittel der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Der Antrag kann von jedem Mitglied des Vorstandes der zuständigen Gebietsvereinigung oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

§ A3 Eröffnung der Versammlung / des Parteitages

(1) Der Präsident eröffnet die Versammlung / den Parteitag. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, sofern die nach § 23, Abs.2 der Satzung bestimmte Mindestanzahl von Mitgliedern anwesend sind. Er stellt die Frage an die Mitglieder, ob sich gegen die Form und fristgerechte Einladung Widerspruch erhebt.

2) Für den Fall, dass eine der in Abs. 1 genannten Kriterien nicht erfüllt ist, stellt er formal fest, dass die Versammlung / der Parteitag nicht beschlussfähig ist.

(3) Der Präsident erteilt vor der Beschlussfassung über die Tagesordnung dem Vorsitzenden der Gebietsvereinigung oder einem seiner Stellvertreter das Wort.

§ A4 Leitung der Versammlung / des Parteitages

Der Parteitag / die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet.

(1) Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten,
 - b) einem stellvertretenden Präsidenten, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender der Gebietsvereinigung, welche die Versammlung / den Parteitag abhält,
 - c) dem ersten Protokollführer, gleichzeitig Schriftführer der Gebietsvereinigung, welche die Versammlung / den Parteitag abhält,
 - d) dem zweiten Protokollführer, gleichzeitig Beisitzer des Vorstandes der Gebietsvereinigung, welche die Versammlung / den Parteitag abhält.
- Bei Hauptversammlungen entfällt der zweite Protokollführer.

(2) Das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung / des Parteitages verantwortlich. Es übt das Hausrecht aus. Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es leitet Abstimmungen und Wahlen und gibt deren Ergebnisse bekannt.

(3) Für Auszählungen von geheimen Abstimmungen und bei Wahlen steht dem Präsidium eine Zählkommission zur Seite, welche aus mindestens drei und maximal sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung / des Parteitages besteht. Die Versammlung / der Parteitag wählt zu Beginn der Versammlung die Zählkommission mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Das Präsidium bestimmt aus der Mitte der Zählkommission einen Leiter.

§ A5 Tagesordnung

(1) Anträge sind spätestens in den in § 20 Abs. 4 der Satzung genannten Fristen beim Vorstand der Gebietsvereinigung einzureichen.

(2) Anträge, welche nach der in Abs. 1 genannten Frist eingehen, sind Tischvorlagen. Die Antragsteller sind selbst dafür verantwortlich, dass eine entsprechende Anzahl von Exemplaren bei der Versammlung / dem Parteitag zur Verfügung stehen, so dass jedes stimmberechtigte Mitglied über eine Ausfertigung verfügt. Ist diese Voraussetzung nicht geschaffen, ist die Behandlung von Tischvorlagen unzulässig. Sind die Voraussetzung von Tischvorlagen erfüllt, entscheidet die Versammlung / der Parteitag bei der Beschlussfassung über die Tagesordnung über deren Aufnahme in die Tagesordnung.

(3) Das Präsidium schlägt der Versammlung / dem Parteitag eine Tagesordnung vor. Diese soll nicht wesentlich vom Tagesordnungsvorschlag des Vorstandes in der Einladung abweichen. Der Vorschlag des Präsidiums hat alle bis dahin ordnungsgemäß eingereichten Anträge und entsprechende Tischvorlagen zu enthalten. Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung / des Parteitages nach vorheriger Möglichkeit der Aussprache beschlossen.

(4) Das Präsidium leitet die Versammlung / den Parteitag nach der beschlossenen Tagesordnung. Nachträgliche Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind in wichtigen Fällen zulässig. Entsprechende Geschäftsordnungsanträge zur nachträglichen Änderung der Tagesordnung sind zuzulassen.

§ A6 Anträge

1) Antragsberechtigte nach § 20 Abs. 3 der Satzung haben das Recht, folgende Anträge zu stellen:

- a) Anträge
- b) Dringlichkeitsanträge
- c) Geschäftsordnungsanträge

(2) Anträge sind Beschlussvorlagen, die dem Vorstand der Gebietsvereinigung innerhalb der in § 20 Abs. 4 der Satzung genannten Fristen vorliegen, so dass sie mit der Einladung versandt werden konnten.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, welche sich auf den Ablauf der Versammlung / den Parteitag oder Regelungen dieser Geschäftsordnung beziehen.

Geschäftsordnungsanträge sind

- a) Antrag auf Schluss der Rednerliste: Der Präsident verliest die noch auf der Liste stehenden Redner, fragt ob weitere Wortmeldungen vorliegen,

nimmt diese auf die Rednerliste auf und lässt über den Antrag auf Schluss der Rednerliste abstimmen.

b) Antrag auf Schluss der Debatte: Der Präsident verliest die noch auf der Liste stehenden Redner und lässt über den Antrag auf Schluss der Debatte abstimmen, bei Zustimmung ist die Debatte sofort geschlossen,

c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit Der Präsident schließt die Öffentlichkeit aus, lässt Aussprache über den Antrag zu und anschließend abstimmen

d) Antrag auf Wiederholung einer offenen Abstimmung

e) Antrag auf Verkürzung der Redezeiten

Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Arme dem Präsidium anzuzeigen. Sie sind vorrangig außerhalb der Rednerliste und vor Worterteilung des nächsten Redners zu behandeln. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist nur eine Gegenrede zuzulassen. Geschäftsordnungsanträge sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

(6) Anträge sollen regelmäßig enthalten:

a) Antragstext

b) Begründung.

Der Antragstext ist der Antragsteil, über den die Versammlung / der Parteitag einen Beschluss fassen soll. Er ist möglichst kurz und prägnant zu formulieren.

§ A7 Rederecht

(1) Rederecht auf Versammlungen und Parteitag haben alle in § 21 Abs.1 und Abs.8 der Satzung genannten Mitglieder, denen Rederecht erteilt worden ist.

(2) Die Redezeit wird regelmäßig auf 5 Minuten pro Redebeitrag festgelegt, sofern diese Geschäftsordnung nicht andere Redezeiten bestimmt.

(3) Die Redezeit wird auf 15 Minuten festgelegt für

a) Berichte vom Leiter des Bundesprogrammausschuss.

b) Berichte vom Leiter des Bundessatzungsausschuss.

c) Berichte von Leitern der Arbeitskreise.

Der Präsident zeigt 2 Minuten vor Ende der Redezeit, auf das Ende der Redezeit durch akustisches Signal dezent an. Am Ende der Redezeit weist er auf das Ende hin. Ist der Redner nicht in angemessener Zeit zum Ende seiner Rede gekommen, hat der Präsident dem Redner das Wort zu entziehen.

(4) Die Redezeit ist unbeschränkt bei

a) persönliche Erklärungen,

b) Aussprachen ohne Beschlussfassung

c) Sachstandsdarstellungen von Regierungsmitgliedern oder Mitgliedern des Bundesvorstandes oder der Landesverbände sowie

d) Fraktionsvorsitzenden der Gebietsvereinigungen, für deren örtlichen Bereich die Versammlung / der Parteitag einberufen wurde.

§ A8 Wahlen, Abstimmungen

(1) Personenwahlen finden geheim statt.

(2) Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und dieser Antrag von einem Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

(3) Bei Wahlen und Abstimmungen gelten einfache Mehrheiten, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Gewählt wird nach § C8.

(5) Beschlüsse von Versammlungen / Parteitag sind unverzüglich vom Vorstand der entsprechenden Gebietsvereinigung umzusetzen, sofern der Beschluss ein Handeln oder Unterlassen verlangt.

§ A9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Präsident kann Redner, welche zu einer andern Sache sprechen als der jeweilige Tagesordnungspunkt beinhaltet, zur Sache rufen.

(2) Der Präsident kann Mitgliedern bei groben Verstößen gegen Anstand, Parteigrundsätze oder die Satzung einen Verweis erteilen. Erhält ein Mitglied zu einem Tagesordnungspunkt zwei Verweise, so schließt der Präsident dieses Mitglied für den Rest dieses Tagesordnungspunktes von der Versammlung / dem Parteitag aus. Erhält ein Mitglied über mehrere Tagesordnungspunkte mehr als zwei Verweise, so hat der Präsident dieses Mitglied für den Rest der Versammlung auszuschließen.

B Vorstände von Gebietsvereinigungen

§ B1 Zusammensetzung und Amtsdauer

§ B2 Konstituierende Sitzung

§ B3 Aufgaben

§ B4 Vorstandssitzungen

§ B5 Beschlüsse

§ B6 Informations- und Koordinationspflicht

§ B7 Tätigkeitsbericht

§ B1 Zusammensetzung und Amtsdauer

(1) Die Zusammensetzung von Vorständen der Gebietsvereinigungen ist in der Satzung im § 24 und §29 geregelt.

(2) Die Amtsdauer von Vorständen ergibt sich aus § 22 Abs. 4 der Satzung.

(3) Die Wahl des ersten Vorstandes einer Gebietsvereinigung hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 der Satzung zu erfolgen. Die Wahl ist durch den Vorstand der nächsthöheren bereits existenten Gebietsvereinigung durchzuführen.

§ B2 Konstituierende Sitzung

(1) Innerhalb von 7 Tagen nach der Wahl eines Vorstandes tagt der alte und neue Vorstand unter der Leitung des neuen Vorsitzenden. Die Sitzung dient der Vorbereitung der Übergabe an den neuen Vorstand; die Sitzung ist entbehrlich, wenn alter und neuer Vorstand nahezu identisch sind.

(2) Innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung gem. Abs. 1 hat sich der neu gewählte Vorstand zu seiner konstituierenden Sitzung zu treffen. Er regelt die Geschäftsverteilung auf der Grundlage des Vorschlages des Vorsitzenden, sofern nicht Aufgaben bereits nach der Satzung Personen direkt zugeordnet sind.

(3) Der Vorstand legt auf seiner konstituierenden Sitzung die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzung sowie die nächste ordentliche Versammlung / Parteitag in der Amtsperiode des Vorstandes fest und gibt die Termine seinen Untergliederungen bzw. Mitgliedern in geeigneter Form bekannt.

§ B3 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Vorstände von Gebietsvereinigungen ergeben sich aus den Regelungen des § 26 und § 30 der Satzung. Weitere Aufgaben teilt der Vorstand unter sich auf.

(2) Weitere Aufgaben können den nachgeordneten Vorständen durch die zuständige Hauptversammlung übertragen werden.

(3) Übergeordnete Vorstände oder Parteitage können Vorständen von Gebietsvereinigungen Aufgaben übertragen, sofern diese in den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen. Diese Aufgaben sind für den beauftragten Vorstand bindend.

(4) Die Ausübung der Vorstandstätigkeiten ist auf allen Ebenen ehrenamtlich. Entstehen dem Vorstandsmitglied Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Vorstandstätigkeit liegen, so sind die Kosten zu erstatten. Entsprechend §8 Abs.4 der Finanz- und Beitragsordnung stellt der Vorstand hierfür Regeln und Höchstgrenzen für die Spesenerstattung auf..

§ B4 Vorstandssitzungen

(1) Ordentliche Vorstandssitzungen der Gebietsvereinigungen finden 6 mal im Jahr statt.

(2) Zu ordentlichen Vorstandssitzungen bedarf es einer schriftlichen Einladung.

(3) Außerordentliche Vorstandssitzungen finden statt nach § 25 der Satzung.

(4) Zu allen Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder gem. der Satzung einzuladen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes, darunter mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzung. Er führt in der Reihenfolge der Wortmeldungen eine Rednerliste und erteilt das Wort.

(7) Der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied nach Weisung des Leiters der Vorstandssitzung, führt ein Ergebnisprotokoll, welches mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zu versenden ist. Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Ein Exemplar (ggf. nur mit der Unterschrift des Leiters der Vorstandssitzung) ist dem Vorstand der nächst höheren Gebietsvereinigung unverzüglich zuzustellen. Mitglieder der Ortverbände können auf Antrag die Protokolle einsehen und sich Kopien fertigen, sofern die Protokolle keine vertraulichen Informationen enthalten. Vorsitzende von Vorständen haben das Recht, Protokolle der Vorstandssitzungen der nächst höheren Gliederung einzusehen; Kopien dürfen hiervon nicht gefertigt werden.

(8) Vorstandssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Vorstand kann jedoch gem. §25 Abs. 4 der Satzung Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ B5 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Vorschlägen zu Satzungsänderungen oder Änderungen von Ordnungen bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

(3) Beschlüsse über die Neuaufnahme von Mitgliedern bedürfen der Einstimmigkeit. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erzielen, greifen die Regelungen der Satzung im § 4 Platz.

(4) Über wesentliche Beschlüsse des Vorstandes sind die Mitglieder schnellstmöglich in geeigneter Form zu unterrichten. Wesentliche Beschlüsse sind insbesondere:

- a) Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern,
- b) Beschlüsse von Hauptversammlung/Parteitage können nicht umgesetzt werden,
- c) Veränderung in der Leitung von Arbeitskreisen,
- d) wichtige (besonders tagespolitische) Aussagen,
- e) Einleitung von Parteiausschlussverfahren,
- f) Durchführung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und
- g) Grundlegende Entscheidungen der Schiedsgerichte

§ B6 Informations- und Koordinationspflicht

(1) Den Vorständen der Gebietsvereinigungen obliegt eine besondere Informations- und Koordinationspflicht.

(2) Vorständen von Gebietsvereinigungen sind alle wesentlichen Angelegenheiten der

DEUTSCHE PARTEI – Für Wahrheit – Freiheit - Recht sowie politische Beschlüsse, an denen Mitglieder der Partei mitgewirkt haben, zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand hat die besondere Pflicht, die betroffenen Mitglieder des Gebietsverbandes bzw. untergeordnete Gebietsvereinigungen ihrerseits mit allen notwendigen Informationen zu versorgen.

(3) Der Vorstand hat die Aufgabe, die politische Arbeit der Gebietsvereinigung, insbesondere die Arbeit der Arbeitskreise, zu koordinieren. Beschlüsse der Arbeitskreise hat der Vorstand als Anträge in die nächste Hauptversammlung / den nächsten Parteitag einzubringen, sofern es sich hierbei um grundsätzliche oder wesentliche Ergebnisse in diesem Ressort handelt. Von der Koordinierungspflicht im Bereich der politischen Aktivitäten im Rahmen der Volksvertretungen ist der Vorstand entbunden; anstelle des Vorstandes übernimmt die Fraktionsführung DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI im Rahmen dieser Volksvertretung diese Koordinations- und Informationsaufgabe.

(4) Über politische Beschlüsse der Hauptversammlungen / Parteitage und der Arbeitskreise ist eine laufende Übersicht zu führen. Wesentliche politische Grundaussagen sind nach Beschluss des zuständigen Parteitages in das Parteiprogramm aufzunehmen.

(5) Zur besseren Koordination der Arbeit von Partei und Fraktionen bestellt der Vorstand eine Verbindungsperson zu den Fraktionen. Die Verbindungsperson nimmt regelmäßig an den Fraktionssitzungen teil und berichtet darüber im Vorstand. Die Verbindungsperson vertritt den Vorstand in den Fraktionssitzungen; ihr sollte durch die Fraktionen ein ständiges Rederecht eingeräumt werden.

§ B7 Tätigkeitsbericht

(1) Der Vorstand hat zum Ende seiner Amtsperiode der Hauptversammlung / dem Parteitag einen Tätigkeitsbericht vorzulegen

(2) Der Tätigkeitsbericht hat mindestens zu enthalten:

- a) Rechenschaft nach § 16 der Finanz- und Beitragsordnung über die Verwendung der Sach- und Finanzmittel.
- b) Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes in der abgelaufenen Amtsperiode
- c) Sachstand über die wesentlichen politischen Aktivitäten und Aussagen der Gebietsvereinigung
- d) Übersicht der wesentlichen, laufenden, noch nicht abgeschlossenen Arbeiten des Vorstandes.

(3) Ist ein abschließender Rechenschaftsbericht nach § 16 der Finanz- und Beitragsordnung aus zeitlichen Gründen noch nicht vorzulegen, so hat der Vorstand einen vorläufigen Bericht bis zum Zeitpunkt des Endes der Amtsperiode vorzulegen.

C Nominierungsversammlungen

§ C1 Zweck

§ C2 Zusammensetzung

§ C3 Präsidium

§ C4 Einladung

§ C5 Feststellung der Stimmberechtigung der Delegierten

§ C6 Öffentlichkeit

§ C7 Kandidaten

§ C8 Wahlverfahren

§ C9 Anfechtung

§ C10 Übergangsbestimmungen

§ C11 Wahlauszählung

§ C12 Abwahl

§ C1 Zweck

Die Nominierungsversammlungen, DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI, dienen ausschließlich der Aufstellung der Kandidaten zu Wahlen von Volksvertretungen.

§ C2 Zusammensetzung

(1) Auf den Ebenen der Ortsverbände finden Nominierungsversammlungen in der Form von Hauptversammlungen statt. Die Regelungen der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage finden Anwendung.

(2) Auf den Ebenen Kreis-/Bezirksparteitag, Landesparteitage und Bundesparteitag finden die Nominierungsversammlungen als Delegiertenversammlungen statt. Bei Gebietsverbänden unter 500 Mitgliedern, als Mitgliedervollversammlung nach § 20 Abs.9 der Satzung.

(3) Die Zahl der Delegierten wird folgendermaßen festgelegt:

Kreis-/Bezirksebene - fünfzig Delegierte

Landesebene - einhundert Delegierte

Bundesebene - zweihundert Delegierte

Solange noch keine entsprechenden Gebietsvereinigungen gegründet sind, finden die Regelungen der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage Anwendung.

§ C3 Präsidium

(1) Das Präsidium der Nominierungsversammlung besteht aus

a. Dem Präsidenten

b. Einem stellvertretenden Präsidenten

c. Zwei Schriftführern

d. Vier Personen zur Abgabe der wahrleidesstattlichen Versicherung

e. der Zählkommission mit

-> einem Leiter

-> drei bis sechs Personen zur Auszählung der Wahlergebnisse

(2) Der Präsident, deren Stellvertreter sowie die Schriftführer werden von dem jeweils zuständigen Vorstand der Gebietsvereinigung bestimmt, in dessen Bereich die Nominierungsversammlung stattfindet.

(3) Die Personen zur Abgabe der wahrleidesstattlichen Versicherung sowie die Zählkommission werden zu Beginn der Nominierungsversammlung von der Nominierungsversammlung in offener Abstimmung gewählt.

§ C4 Einladung

(1) Der Präsident oder einer der Stellvertreter lädt schriftlich unter Einhaltung der Fristen der Satzung zu Versammlungen ein. Die Einladung hat Datum, Zeit des Beginns und den Ort der Versammlung zu enthalten.

(2) Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden.

Die Tagesordnung enthält:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- TOP 2 Begrüßung durch den Vorsitzenden der Gebietsvereinigung

- TOP 3 Wahl der vier Personen zur Abgabe der wahrleidesstattlichen Versicherung

- TOP 4 Wahl der Zählkommission

- TOP 5 Einweisung in das Procedere der Wahl

- TOP 6 Durchführung der Wahlen, dabei
 - > Bekanntgabe der Wahlvorschläge der Ortsverbände
 - > Kandidatenvorschlag für den jeweiligen Listenplatz
 - > Vorstellung der Kandidaten und Aussprache
 - > Wahlgänge
 - > Bekanntgabe der Wahlergebnisse
 - TOP 7 Abschlussworte des Vorsitzenden der Gebietsvereinigung
 - TOP 8 Schließung der Nominierungsversammlung
- Die Tagesordnung ist für die Nominierungsversammlung bindend; eine Beschlussfassung durch die Nominierungsversammlung findet nicht statt.

§ C5 Feststellung der Stimmberechtigung der Delegierten

(1) Die untergeordneten Gebietsvereinigungen der Gebietsvereinigung, welche die Nominierungsversammlung durchzuführen hat, erstellen bis zum dreißigsten Tag vor dem ersten Tag der Nominierungsversammlung eine Liste der gewählten Delegierten sowie deren Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses. Diese Liste enthält Name und Vorname des Delegierten, Zugehörigkeit zur Gebietsvereinigung sowie die Anschrift des Delegierten. Sie hat spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor der Nominierungsversammlung dem Vorstand der Gebietsvereinigung, welche die Nominierungsversammlung durchführt, vorzuliegen. Gleichzeitig legt die untergeordnete Gebietsvereinigung eine Liste aller stimmberechtigten Mitglieder (mit Name, Vorname und Anschrift) der übergeordneten Gebietsvereinigung vor. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden bis 3 Monate vor dem Parteitag gewählt, in dem der Vorstand neu gewählt wird.

(2) Die bis dahin festgelegten Mitglieder des Präsidiums der Nominierungsversammlung prüfen die Stimmberechtigungen der Delegierten und legen innerhalb von sieben Tagen anhand der Mitgliederzahlen der untergeordneten Gebietsvereinigungen die Zahl der Delegierten der jeweiligen untergeordneten Gebietsvereinigungen fest. Sie teilen das Ergebnis unverzüglich den untergeordneten Gebietsvereinigungen mit.

(3) Die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist in § 22 der Satzung geregelt. Die durch Rundung entstehende Unter- oder Überschreitung um einen Delegierten ist hinzunehmen und führt ggf. zur Minderung bzw. Erhöhung der Gesamtanzahl der Delegierten der Nominierungsversammlung.

§ C6 Öffentlichkeit

Für die Öffentlichkeit von Nominierungsversammlungen gilt der § A2 der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage.

§ C7 Kandidaten

(1) Jedes ordentliche Mitglied, DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI, hat das Recht, sich als Kandidat zu Volksvertretungen aufstellen zu lassen oder sich selbst zu bewerben, sofern er für diese Volksvertretung die Wahlberechtigung sowie die Wählbarkeit besitzt.

(2) Kandidaten zu Volksvertretungen auf Ebenen der Ortsverbände stellen ihre Kandidaten direkt in der jeweiligen Hauptversammlung auf.

(3) Kandidaten zu Volksvertretungen auf den Ebenen der Kreise bez. Bezirke werden durch die Nominierungsversammlung der Kreise/Bezirke gewählt.

(4) Kandidaten zu Volksvertretungen auf den Ebenen Landesverbände werden durch die Delegierten der Nominierungsversammlung Landesverbände gewählt. Eine Vorauswahl findet in den Hauptversammlungen der Ortsverbände statt.

(5) Kandidaten zu Volksvertretungen auf der Ebene Bundesverband werden durch die Delegierten der Nominierungsversammlung Bundesverband gewählt. Eine Vorauswahl findet in den Parteitagen der Landesverbände statt. Die Vorschläge der Landesverbände sind in der Relation

(6) Die Auswahl der Kandidaten richtet sich nach folgenden Empfehlungen:

- a) Ausgleich aus allen Gesellschaftsschichten.
- b) Ausgleich aus allen Berufsschichten.
- c) Ausgleich im Bund, Länder, Kreise, Orte.
- d) Ausgleich auf die Ballungsgebiete und Flächen.
- e) Angeglichen an die jeweilige Mitgliederstärke.

§ C8 Wahlverfahren

(1) Auf den jeweiligen Nominierungsversammlungen gibt der Präsident die Wahlvorschläge der Orts- /Landesverbände in Schriftform bekannt. Er ruft den jeweiligen Listenplatz auf und bittet die Mitglieder um Wahlvorschläge aus dem Kreise der von den Orts- /Landesverbänden vorgeschlagenen Kandidaten.

(2) Er befragt die nach Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie sich zu einer Kandidatur bereit erklären und eröffnet die Aussprache über diese Kandidaten und für diesen Listenplatz.

(3) Nach der Aussprache eröffnet der Präsident den Wahlgang. Die stimmberechtigten Mitglieder der Nominierungsversammlung erhalten ihren Stimmzettel unmittelbar vor der Wahlkabine; die Ausgabe des Stimmzettels wird durch einen Kontrollvermerk auf der Stimmkarte der stimmberechtigten Mitglieder festgehalten.

(4) Die eindeutige Kennzeichnung auf Stimmzetteln ist mittels eines Namens oder eines Kreuzes neben dem Namen eines Bewerbers in einer für andere nicht einsehbaren Wahlkabine vorzunehmen.

(5) Nach Abgabe aller Stimmen fragt der Präsident, ob ein stimmberechtigtest Mitglied seine Stimme noch nicht abgegeben hat und schließt danach den Wahlgang. Nach Schließung des Wahlganges dürfen keine Stimmen mehr abgegeben werden.

(6) Die Zählkommission zählt die Stimmen so lange aus, bis mindestens bei zwei Zählungen hintereinander das gleiche Ergebnis ermittelt wurde. Sie hält das Wahlergebnis in einem Protokoll fest, welches folgende Daten enthalten muss:

- > Anzahl der abgegebenen Stimmen
- > Anzahl der gültigen Stimmen
- > Anzahl der ungültigen Stimmen
- > Anzahl der Enthaltungen
- > Zahl der gültigen, auf Ja oder Nein lautenden Stimmen
- > Zahl der erforderlichen Mehrheit
- > Anzahl der Ja-Stimmen jedes Kandidaten
- > Namen der Kandidaten in der Reihenfolge des Stimmergebnisses

(7) Wahlauszählung und Abwahl siehe § C11 und C12.

(8) Der Präsident gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt den gewählten Kandidaten, ob er die Wahl annimmt. Bei Ablehnung fragt er den Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl, ob er die Wahl annimmt. Lehnt auch dieser die Wahl ab, so erfolgt für diesen Listenplatz ein erneuter Wahlgang. Wird die Wahl durch einen Kandidaten angenommen, so ruft der Präsident den nächsten Listenplatz auf.

(9) Nach Ende der Wahl des letzten Listenplatzes verliest der Präsident alle Namen der gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze

§ C9 Anfechtung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Nominierungsversammlung, der geschäftsführende Vorstand der für die Nominierungsversammlung zuständigen Gebietsvereinigung oder der geschäftsführende Vorstand der nächsthöheren Gebietsvereinigung kann die Wahl bei Vorliegen entsprechender Begründungen anfechten.

(2) Die Anfechtung hat innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Nominierungsversammlung unter Angabe der Gründe und Nennung von Beweisen zu

erfolgen. Die Anfechtung ist an den zuständigen Vorstand der Nominierungsversammlung einzureichen.

(3) Der Vorstand beruft innerhalb einer Woche nach Eingang der Anfechtung einen Wahlprüfungsausschuss ein, dem fünf neutrale Personen angehören, welche nicht Mitglied der Nominierungsversammlung sein dürfen.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss legt innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bestellung einen mündlichen Prüfungstermin fest; die mündliche Verhandlung muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Festlegung stattfinden; die Beteiligten nach Maßgabe des Wahlprüfungsausschusses sind schriftlich zur mündlichen Verhandlung zu laden.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dieser führt die mündliche Verhandlung.

(6) In der mündlichen Verhandlung tragen die Beteiligten ihre Argumente und Beweise vor. Der Wahlprüfungsausschuss prüft und bewertet die Beweise unter Ausschluss der Beteiligten. Eine Entscheidung fällt er mit der Mehrheit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses. Gibt er der Anfechtung statt, legt er gleichzeitig unter Berücksichtigung der Fristen einen neuen Termin für eine Nominierungsversammlung fest.

(7) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ C10 Übergangsbestimmungen

Soweit noch keine Gliederungen gegründet wurden, finden die Nominierungsversammlungen als Vollversammlung aller ordentlichen Mitglieder statt, sofern diese im Geltungsbereich der Volksvertretung, für die Kandidaten aufzustellen sind, wahlberechtigt und wählbar sind.

§ C11 Wahlauszählung

- (1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten zum Bundesparteitag, Landesparteitag sowie der Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Im übrigen können andere Wahlen durch einfaches Handzeichen erfolgen, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch eines stimmberechtigten Mitgliedes des entsprechenden Organs ergibt.
- (2) Die Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Bewerberinnen/Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl teil; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl steht und für die Aufstellung von Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten, soweit nicht die Wahlgesetze etwas anderes zwingend vorschreiben. Mehrere Kandidatinnen/Kandidaten können – soweit diese Satzung nicht Gegenteiliges bestimmt – auch in einem einzigen Wahlgang (en-bloc-Wahl) gewählt werden, wenn
 - sich zu diesem Wahlverfahren kein Widerspruch ergibt
 - die Anzahl der zu wählenden Kandidaten feststeht
 - deren Reihenfolge feststeht
 - kein entgegenstehender Vorschlag gemacht worden ist
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar für die Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet unter den betreffenden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt; ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Werden in einem Wahlgang zwei oder mehr Ämter besetzt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Der Stimmzettel, auf denen nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Zahl der zu wählenden Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt

sind, ist ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu besetzenden Wahlstellen entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerberinnen/Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen ja Stimmen als gewählt. Hat eine Bewerberin/ein Bewerber mit einem anderen Bewerberin/Bewerber die gleiche Anzahl an ja Stimmen, so hat die Bewerberin/der Bewerber gewonnen, der die wenigsten nein Stimmen hat. Hat eine Bewerberin/ein Bewerber die gleiche Stimmenanzahl bei ja und bei nein, so wird der Wahlgang wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Enthaltungsstimme gibt es auf dem Wahlzettel nicht.

§ C12 Abwahl

- (1) Die Inhaber durch Wahl verliehener Parteiämter können durch Beschlüsse der für die Wahl zuständigen Parteiorgane oder sonstigen Gremien vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden. Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Die betroffenen Personen dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

- (2) Diese Regelung gilt nicht für die Mitglieder der Parteigerichte. Sie können nicht abgewählt werden.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Gründungsmitgliederversammlung am 19.10.2009 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Finanz- und Beitragsordnung



Kurzbezeichnung :

Deutsche Konservative

- I. Finanz- und Haushaltsplanung
- II. Finanzmittel und Finanzmittelverwendung
- III. Beitragsordnung
- IV. Parteiinterner Finanzausgleich
- V. Buchführung und Rechnungswesen
- VI. Allgemeine Bestimmungen und Rechtsnatur

I. Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

(1) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzustellen. Den Gebietsvereinigungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben.

Die Finanzpläne sind jährlich, bis zwei Monate vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres, fortzuschreiben.

(2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.

(3) Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

§ 2 Finanzausschuß

(1) der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Finanzausschuß. Dieser besteht aus vier Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied und Vorsitzender dieses Ausschusses.

(2) Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gebietsvereinigungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

§ 3 Haushaltsplanung

(1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, bis zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

I. Finanzmittel und Finanzmittelverwendung

§ 4 Grundsätze

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gebietsvereinigungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz und in der Satzung definierten Einnahmearten auf.

(2) Diese Finanzmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern entsprechend der Satzung und dieser Ordnung regelmäßig zu entrichtende Geldleistungen.

(2) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sind Spenden. Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

(3) Alle Geldspenden werden an den Bundesschatzmeister weitergeleitet. Sachspenden verbleiben bei der vom Spender benannten Gebietsvereinigung. Zweckgebundene Spenden überweist der Bundesschatzmeister unverzüglich zu 100% an die vom Spender benannte Gebietsvereinigung.

(4) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen werden, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gebietsvereinigung weiterzugeben, der die Spenden an den Bundesschatzmeister weiterleitet.

(5) Eine Spende, die mehreren Gebietsvereinigungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spendenwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 6 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz (1) Satz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Der Bundesschatzmeister veranlaßt nach Prüfung des Vorgangs die sofortige Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages.

§ 7 Staatliche Finanzierung

Weitere Finanzmittel der Partei sind die vierteljährlich eingehenden Beträge aus der staatlichen Finanzierung der Parteien gemäß § 18 Parteiengesetz, sofern die Partei die vorgeschriebenen Mindest-Wahlergebnisse erzielt hat.

§ 8 Ausgabenkontrolle

(1) Die Gebietsvereinigungen verwenden die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in eigener Verantwortung. Für Ausgaben über € 500,- müssen die Überweisungsträger die Unterschriften des Schatzmeisters und des Vorsitzenden oder deren beauftragte Stellvertreter aufweisen.

(2) Es wird nur eine Bankverbindung benutzt. Die Konten sind im Haben Bereich zu führen, das heißt, es ist grundsätzlich nicht gestattet, Kontoüberziehungen vorzunehmen. Für die Regulierung kurzfristiger Kontoüberziehungen haftet der zuständige Schatzmeister seinem Gebietsverband persönlich.

(3) Bei außerordentlich anfallendem Finanzmittelbedarf in einer Gebietsvereinigung, wie etwa zur Finanzierung von Wahlkämpfen, kann eine Gebietsvereinigung bei einer anderen Gebietsvereinigung um finanzielle Unterstützung nachsuchen. Näheres dazu regelt § 16.

(4) Die Schatzmeister stellen in Absprache mit ihrem Gebietsvorstand für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Regeln und Höchstgrenzen für die Erstattung von Spesen auf, die den Mitgliedern in Ausübung ihrer Vorstandsaufgaben entstanden sind.

II. Beitragsordnung

§ 9 Beiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der ordentlichen Mitgliedschaft verbunden.

(2) Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist in Form der stillen Mitgliedschaft nach § 5 der Satzung möglich.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach § 9 der Satzung.

(4) Auf begründeten Antrag beim Bundesvorstand ist gemäß § 9 der Satzung eine Beitragsreduzierung möglich. Dies gilt

- für Studenten,
- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte.

(5) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 10 Entrichtung der Beiträge

(1) Die Beiträge werden vom Bundesschatzmeister halbjährlich im voraus bevorzugt im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Daneben können die Beiträge auch auf das Bankkonto der Bundesgeschäftsstelle halbjährlich im

Voraus eingezahlt werden. Der Landesschatzmeister unterrichtet den Bundesvorstand und Landesvorstand über geleistete und nicht geleistete Mitgliedsbeiträge.

(2) Bei Bankeinzug und Banküberweisung ist der Zeitraum, für den eingezogen bzw. entrichtet wird, anzugeben.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gebietsvereinigung ist nicht statthaft.

III. Parteiinterner Finanzausgleich

§ 11 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Von den Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen erhalten

der Bundesverband dreißig vom Hundert
die Landesverbände siebenzig vom Hundert

(2) Sachspenden stehen dem Gebietsverband zu, dem sie zugeordnet sind.

§ 12 Staatliche Parteien-Finanzierung

(1) Die staatliche Parteien-Finanzierung aufgrund von Wahlergebnissen erhält die Gebietsvereinigung, in der die jeweilige Wahl stattgefunden hat.

(2) Von der staatlichen Parteien-Finanzierung aufgrund von Spenden erhalten

der Bundesverband dreißig vom Hundert
die Landesverbände siebenzig vom Hundert.

§ 13 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die prozentuale Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und Spenden nach § 11 und der staatlichen Zuschüsse auf Spenden gemäß § 12 Abs. 2 auf die einzelnen Landesverbände errechnet sich aus der Summe der Mitgliedsbeiträge jedes Landesverbandes. Der Bundesschatzmeister überweist die Beträge halbjährlich an die Landesverbände.

§ 14 Verteilung der Finanzmittel in den Landesverbänden

Die Landesverbände bestimmen die Aufteilung der ihnen zufließenden Finanzmittel auf den Landesverband, auf die Kreis- bzw. Bezirksverbände und auf die Ortsverbände selbst.

§ 15 Finanzordnungen der Landesverbände

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanzordnungen. Diese müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen.

§ 16 Parteiinterne Darlehen

(1) Über die Gewährung von Darlehen von einer Gebietsvereinigung an eine andere Gebietsvereinigung sind Verträge zu schließen, die von den Vorsitzenden und den Schatzmeistern der beteiligten Gebietsvereinigungen zu unterzeichnen sind.

(2) Hat eine Gebietsvereinigung auf diesem Wege ein Darlehen vorzugsweise zur Wahlkampffinanzierung erhalten, sind eingegangene Mittel aus der staatlichen Parteien-Finanzierung aufgrund von Wahlergebnissen und/oder aufgrund von Spenden ausschließlich zur Rückzahlung des Darlehens zu verwenden.

(3) Zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag können die Vorstandsmitglieder der Gebietsvereinigung, welche das Darlehen erhalten hat, zur persönlichen Haftung herangezogen werden.

IV. Buchführung und Rechnungswesen

§ 17 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsvereinigungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

(3) Die Schatzmeister der Landesverbände haben dem Bundesschatzmeister den Buchhaltungs-Jahresabschluss eines Geschäftsjahres, versehen mit den Testdaten der Kassenprüfer, bis spätestens zum 31. März des nachfolgenden Jahres zu übergeben.

(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

(5) Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und den für die Finanzangelegenheiten zuständigen Schatzmeister nach Prüfung durch den Landes- beziehungsweise Bundesvorstand, unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen, wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

(6) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Falls die Deutsche Konservative Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz des Parteiengesetz nicht erfüllt, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

(7) Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

§ 18 Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

V. Allgemeine Bestimmungen und Rechtsnatur

§ 19 Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsvereinigungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, dessen Buchführung zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Vorstand oder dem Vorstand einer nachgeordneten Gebietsvereinigung stehen.

(3) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gebietsvereinigung prüfen.

(4) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 20 Rechte der Schatzmeister

Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, daß die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 21 Schadensersatz

Erfüllt eine Gebietsvereinigung die Vorschriften des Parteiengesetzes, der Satzung oder dieser Ordnung nicht, so hat sie den der Bundespartei und/oder anderen Gebietsvereinigungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gebietsvereinigung haftet für ein Verschulden ihrer Organe.

§ 22 Rechte des Bundesschatzmeisters

Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes, der Satzung und dieser Ordnung, Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

§ 23 Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für den Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsvereinigungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist von der Gründungsmitgliederversammlung am 19.10.2009 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Schiedsgerichtsordnung der



A. Anwendungsbereich

§ 1

Diese Schiedsordnung regelt gemäß § 14 der Satzung der Deutschen Konservativen Partei als Bestandteil dieser Satzung alle Ordnungsmaßnahmen und Entscheidungen i.S.d. § 12 gegen Mitglieder und Gliederungen verbindlich für die gesamte Partei.

§ 2

Zu dieser Schiedsgerichtsordnung sind nur solche ergänzenden Regelungen zulässig, die nicht im Gegensatz zu dieser Schiedsgerichtsordnung stehen.

B. Bildung der Schiedsgerichte

§ 3

Ein Schiedsgericht ist auf Bundesebene einzurichten.

§ 4

Ein Schiedsgericht kann auch auf Landesebene eingerichtet werden, wenn der entsprechende Landesparteitag die Einrichtung beschließt.

§ 5

Ist kein Landesschiedsgericht eingerichtet, ist das Bundesschiedsgericht zur Entscheidung berufen.

C. Zuständigkeit

§ 6

(1) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung in

- a) Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Mitglieder,
- b) Verfahren bei Wahlanfechtung und bei Nichtigkeit von Wahlen,
- c) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Wahlordnung sowie der Schiedsgerichtsordnung der Deutsche Konservative Partei.

(2) Bei Ordnungsmaßnahmen ist in erster Instanz das Schiedsgericht des Landes örtlich zuständig, in dem der Antragsgegner die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt. In den Fällen des Abs. 1 b entscheidet in erster Instanz das Landesschiedsgericht, soweit die Wahl nicht auf einem Landes- oder Bundesparteitag stattgefunden hat, sonst

das Bundesschiedsgericht.

In den Fällen des Abs.1 c entscheidet in erster Instanz das Landesschiedsgericht, soweit die Streitigkeiten im Bereich des Landes entstanden sind, sonst das Bundesschiedsgericht.

(3) Die Landesschiedsgerichte sind für alle Angelegenheiten unterhalb der Landesebene letzte und für Angelegenheiten auf Landesebene erste Instanz.

Das Bundesschiedsgericht ist für Landesangelegenheiten zweite, im übrigen einzige Instanz.

D. Schiedsrichter

§ 7

Die Schiedsgerichte bestehen aus drei Schiedsrichtern.

§ 8

(1) Das Schiedsgericht ist besetzt mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden nach der Wahlordnung jeweils von den zuständigen Parteitagern auf Landes- bzw. Bundesebene in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Schiedsrichter dürfen weder Vorstandsmitglieder der Partei auf Landes- oder Bundesebene noch Beschäftigte der Partei sein oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

(4) Mit drei Mitgliedern ist ein Schiedsgericht entscheidungsfähig.

(5) Die Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenanzahl nach. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid.

§ 9

Niemand kann in mehreren Schiedsgerichten Mitglied sein.

§ 10

Die Schiedsrichter können wiedergewählt werden.

§ 11

(1) Die Schiedsrichter können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu rechtfertigen.

(2) Die Ablehnung muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ladung oder nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes bei dem Schiedsgericht, dem der betreffende Schiedsrichter angehört, eingereicht und begründet werden.

(3) Über Ablehnungsanträge entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne sein betroffenes Mitglied.

(4) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

E. Verfahren

§ 12

(1) Jede Gliederung der Partei (§ 8 der Satzung) kann Ordnungsmaßnahmen beantragen.

(2) Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Fertigung bei dem zuständigen Schiedsgericht einzureichen, sowie dem zuständigen Landesvorstand und dem Bundesvorstand zu übersenden.

(3) Der Antrag muss begründet werden. Er muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
- b) einen bestimmten Antrag,
- c) die Vorwürfe im einzelnen,
- d) die Beweise; insbesondere sind etwaige Zeugen und Urkunden aufzuführen.

(4) Ist der Antrag unvollständig oder fehlen Exemplare oder Anlagen, so hat das zuständige Schiedsgericht den Antragsteller unter Fristsetzung zur Ergänzung aufzufordern.

(5) Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des vollständigen, bzw. ergänzten Antrags bei dem zuständigen Schiedsgericht.

(6) Der Antrag ist dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen.

§ 13

Dem Antragsgegner ist unter Fristsetzung von 4 Wochen seit Zustellung des Antrags, Gelegenheit zur schriftlichen Gegenäußerung zu geben.

§ 14

(1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.

(2) Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest, er veranlasst die Ladung (§ 16) der Beteiligten (§ 17) und der Zeugen, er bestimmt den Protokollführer, der nicht Beteiligter sein darf.

Der Protokollführer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15

(1) Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung ergehen schriftlich und sind mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin den Beteiligten zuzustellen.

(2) Sie müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) Zusammensetzung des Schiedsgerichts,

- c) eine Belehrung über das Recht nach § 11 Abs.1,
- d) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
- e) den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten in dessen Abwesenheit entschieden werden kann.

(3) Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

§ 16

(1) Beteiligte des Verfahrens sind:

- a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner),
- b) die Mitglieder des Vorstandes einer Antragstellenden Gliederung (Antragsteller),
- c) die Mitglieder des Vorstandes einer Gliederung, die nach Abs. 2 erklärt haben, dem Verfahren beizutreten.

(2) Bis zum Verfahrensabschluss ist jede Gliederung beitragsberechtigt, wenn ein Ordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem Organisationsbereich angehört.

(3) Ladungen und Zustellungen für beteiligte Gliederungen ergehen an deren jeweiligen Vorsitzenden.

§ 17

Das Schiedsgericht soll in geeigneten Fällen auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits hinwirken.

§ 18

(1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.

(2) Beteiligte Gliederungen können sich durch höchstens zwei Sitzungsvertreter vertreten lassen.

(3) Der Vorsitzende Schiedsrichter leitet die Verhandlung. Werden seine Entscheidungen beanstandet, entscheidet das Schiedsgericht abschließend.

(4) Vor der Beweisaufnahme ist dem Antragsteller, dann dem Antragsgegner und danach den anderen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung hinsichtlich des Antrags zu geben.

(5) Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben die Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserkklärungen und zur Stellung von Anträgen.

(6) Der Antragsgegner hat schließlich das Recht auf das letzte Wort.

§ 19

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind zu protokollieren.

(3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20

(1) Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

(2) Bei der Beratung dürfen nur die Schiedsrichter anwesend sein.

(3) Jede Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Stimmenmehrheit zu treffen.

§ 21

(1) Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen, durch den Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten spätestens vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 22

Alle Schiedsgerichte haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Vorständen der Gliederungen Kenntnis zu geben, die für den Antragsgegner zuständig sind und im Verfahren nicht Beteiligte waren.

F. Verfahren gegen einzelne Mitglieder

§ 23

(1) Die Schiedsgerichte treffen eine der folgenden Entscheidungen gegenüber dem Antragsgegner:

- a) Einstellung des Verfahrens,
- b) Feststellung, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat,
- c) Erteilung einer Rüge,
- d) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen innerhalb der Partei,
- e) Ausschluss aus der Partei.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt.

(3) Ein Verstoß gegen die Parteiordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied wiederholt Beschlüssen der Parteitage oder der Parteigliederungen zuwiderhandelt, das Parteiinteresse schädigt oder sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht.

(4) Ein Ausschluss des Mitgliedes kann nur beschlossen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung, Wahlordnung oder Schiedsordnung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch das Ansehen der Partei geschädigt worden ist.

G. Verfahren bei Statutenstreitigkeiten

§ 24

(1) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Wahlordnung und der Schiedsgerichtsordnung werden, soweit sie im Bereich eines Landesverbandes entstanden sind, erstinstanzlich durch das zuständige Landesschiedsgericht entschieden, sonst durch das Bundesschiedsgericht.

- (2) Der Antrag kann von jeder Gliederung, für die das betreffende Statut gilt, gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Landes- bzw. Bundesschiedsgerichts schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (4) Die entscheidungserheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle u.ä.) sind beizufügen.
- (5) Das Verfahren erfolgt schriftlich.
- (6) Mündliche Verhandlung ist zulässig, soweit das Schiedsgericht dies als notwendig erachtet.
- (7) Die Vorschriften des Abschnitts E sind entsprechend anzuwenden.

H. Berufungsverfahren

§ 25

- (1) Gegen abschließende Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts können Antragsteller, Antragsgegner oder beigetretene Gliederung Berufung an das Bundesschiedsgericht einlegen.
- (2) Die Berufung muss bei dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts binnen zwei Wochen nach Zustellung der abschließenden Entscheidung schriftlich eingelegt und binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich begründet werden.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Berufung durch Beschluss als unzulässig zurückzuweisen. § 21 Abs. 1,2 gilt entsprechend.
- (4) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die angefochtene Entscheidung.

§ 26

- (1) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig.
- (2) Sie ist schriftlich oder zu Protokoll des Bundesschiedsgerichts, zu erklären.

§ 27

- (1) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Wahlordnung und der Schiedsgerichtsordnung werden, soweit sie im Bereich eines Landesverbandes entstanden sind, erstinstanzlich durch das zuständige Landesschiedsgericht entschieden, sonst durch das Bundesschiedsgericht.
- (2) Der Antrag kann von jeder Gliederung, für die das betreffende Statut gilt, gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Landes- bzw. Bundesschiedsgerichts schriftlich einzureichen und zu begründen.

(4) Die entscheidungserheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle u.ä.) sind beizufügen.

(5) Das Verfahren erfolgt schriftlich.

(6) Mündliche Verhandlung ist zulässig, soweit das Schiedsgericht dies als notwendig erachtet.

(7) Die Vorschriften des Abschnitts E sind entsprechend anzuwenden.

J. Sofortige Ordnungsmaßnahmen

§ 28

(1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein rasches Eingreifen erfordert, können das Präsidium, der Bundesvorstand, der Landesvorstand oder der Vorstand einer Gliederung Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 23 Abs. 1 c-e gegen das betreffende Mitglied anordnen.

(2) Der Beschluss über die Anordnung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag nach § 12 Abs. 1.

§ 29

Sofortige Ordnungsmaßnahme ist der Ausschluss, wenn ein Mitglied nach § 23 Abs.3 handelt oder einer anderen Partei angehört oder für sie arbeitet, vorbehaltlich der Regelung des § 4 Abs.2 der Satzung.

K. Schlussvorschriften

§ 30

(1) Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

(2) Eine Sendung gilt als zugestellt, wenn der Adressat ihre Annahme verweigert.

(3) Ist der Aufenthalt eines Parteimitglieds unbekannt, gilt die Zustellung als an dem Tag empfangen an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben per Rückschein an der der zuständigen Gliederung gegenüber angegebenen Adresse hätte empfangen werden können.

§ 31

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187-193 BGB) Anwendung.

§ 32

(1) Das Verfahren vor den Schiedskommissionen ist kostenfrei.

(2) Mitgliedern der Schiedsgerichte und den geladenen Zeugen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten.

L. Schlussbestimmung

§ 33

Diese Schiedsgerichtsordnung ist mit ihrer Annahme durch die Gründungsmitgliederversammlung am 19. Oktober 2009 in Berlin als Bestandteil der Satzung in Kraft getreten.



**Eine zweckmäßige und langfristig
überlegte Politik
für die Gemeinschaft**

Parteigrundsätze

und

Grundsatzprogramm

DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI

Kurzbezeichnung : **Deutsche Konservative**

I.

Parteigrundsätze

Unsere politische Arbeit basiert auf den nachstehenden Grundsätzen

Artikel 1

Achtung vor dem Anderen

Offenheit, Ehrlichkeit und Dialogbereitschaft bei gegenseitiger Achtung vor dem Anderen ist die grundlegende Voraussetzung für das Zusammenleben in einer Staatsgemeinschaft. Dies schließt die Toleranz gegenüber anderen Meinungen und Kulturen ein.

Artikel 2

Ausrichtung am Gemeinwohl

Jegliches politisches Handeln hat sich ausschließlich am Gemeinwohl auszurichten. Persönliche Interessen sowie die Interessen von Minderheiten bilden keine Grundlagen für allgemeingültiges Handeln. Die Meinungen und Interessen von Minderheiten sind gleichwohl in die Überlegungen und politischen Entscheidungen einzubeziehen.

Artikel 3

Rechtsstaatlichkeit

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat, in welchem die Normen für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen Gültigkeit besitzen.

Artikel 4

Anwendung der Gesetznormen

Wer sich außerhalb der rechtlichen Normen stellt, muss damit rechnen, durch entsprechende staatliche Sanktionen in den rechtlichen Normenbereich gezwungen zu werden. Der Schutz der Gemeinschaft sowie der von Opfern muss Vorrang vor dem Gedanken der Resozialisierung erhalten. Androhungen staatlicher Sanktionen bei Rechtsverstößen sind nur dann sinnvoll, wenn diese Sanktionen im Falle von Verstößen gegen Recht und Ordnung auch ausgeschöpft werden.

Artikel 5

Schutzfunktion des Staates

Der Staat hat nach Artikel 1 des Grundgesetzes die Pflicht, Leben und körperliche Unversehrtheit seiner Bürger zu schützen und sie vor Verbrechen zu bewahren. Aufgabe der

Politik ist es, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um den verfassungsmäßigen Schutz auch praktisch zu gewährleisten.

Artikel 6

Recht auf Asyl

Das Recht auf Asyl für politisch, religiös oder rassistisch verfolgte Menschen aus dem Ausland ist aus der Verfassung zu nehmen und als einfaches Gesetz zu manifestieren. Der Staat ist verpflichtet, alles zu tun, rechtmäßig anerkannte Asylanten zu integrieren. Der Missbrauch des Asylrechtes muss durch entsprechende Maßnahmen nachhaltig unterbunden werden. Dies ist erforderlich, um die Akzeptanz des Asylrechtes durch weite Teile der Bevölkerung sicherzustellen und die Integration der rechtmäßig hier lebenden Ausländer zu erleichtern.

Artikel 7

Sicherheit

Die innere und äußere Sicherheit des Staates und des Staatsgebietes ist durch entsprechende Präsenz sicherzustellen. Ein Abbau von Sicherheitskräften darf nur im Rahmen der Möglichkeiten erfolgen, in denen der entsprechende Schutz der Bevölkerung uneingeschränkt wahrgenommen werden kann. Bei vorhandenen Sicherheitsdefiziten der staatlichen Organe sind Personal und/oder Ausstattung dieser Organe angemessen zu erhöhen.

Artikel 8

Wiederherstellung einer Wertegemeinschaft

Dem schleichenden Werteverlust der Gesellschaft ist entschieden entgegenzuwirken. Hierzu ist es erforderlich, in allen Bereichen des öffentlichen Lebens und innerhalb der Familien entsprechende Werte vorzuleben sowie die hierzu notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Achtung des Eigentums sowie das Erkennen von Werten sind Voraussetzung für das friedliche Zusammenleben aller Staatsbürger.

Artikel 9

Integration ausländischer Mitbürger

Die Integration ausländischer Mitbürger in Deutschland, welche sich rechtmäßig in unserem Land aufhalten, ist Voraussetzung für ein friedvolles Zusammenleben sowie die hierfür notwendige Akzeptanz der Bevölkerung. Das Recht auf die Pflege eigener Kulturen und Traditionen schließt die Verpflichtung auf Achtung deutscher Kultur, Sprache und Traditionen nicht aus, sondern muss Bestandteil des Integrationsprozesses sein. Einer multikulturellen Gesellschaft oder gar einer schleichenden Islamisierung Deutschlands ist Einhalt zu gebieten.

Artikel 10

Extremismus, Gewalt und Ausländerfeindlichkeit

Um ein friedvolles Zusammenleben zu ermöglichen, ist jedweder Extremismus zu verurteilen. Subversive Kräfte, gewaltbereite Autonome, Neonazis, islamische Extremisten und sonstige gewaltbereite Kriminelle müssen die gesamte Härte der Gesetze und der staatlichen Organe spüren. Der Ausländerfeindlichkeit ist durch geeignete Maßnahmen zur besseren Integration sowie durch Verhinderung des ungeregelten Zugangs zu begegnen.

Artikel 11

Gewaltenteilung

Die Unterscheidung des Staates in Legislative, Exekutive und Judikative ist einer größeren Bedeutung beizumessen. Der Missachtung bestehender Gesetze und Verordnungen durch Mitglieder der Exekutive und insbesondere durch Regierungsmitglieder ist Einhalt zu gebieten. Der politischen Verfilzung von Mandaten, Regierungsämtern und Aufsichtsratsposten und des damit verbundenen Machtmissbrauches sowie der Bereicherung ist entgegenzuwirken.

II.

Vorwort: Die Lage in Deutschland fordert uns zum Handeln auf

Die Strukturen und Regelungen in Deutschland sind teilweise stark erneuerungsbedürftig. Dies wird an vielen Problemen unserer Gesellschaft deutlich, dass diese Strukturen keine optimalen Regelungen für die Gemeinschaft erreichen. Die dramatisch hohe Arbeitslosigkeit, die Finanzkrise der öffentlichen Haushalte, die leistungshemmende Wirtschaftspolitik und der Umgang mit den sozialen Sicherungssystemen zeigen, wie die Spitzen eines Eisberges, die negative Entwicklung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft auf.

Die wirtschaftliche Dynamik hat bedrohlich nachgelassen. Die Zahl der Insolvenzen erreicht Rekordhöhen. Millionen von Menschen sind arbeitslos und ohne Perspektive. Die Arbeitsmarktpolitik setzt Fehlanreize. Der Gedanke: Arbeit lohnt sich für viele nicht mehr, ist in vielerlei Munde und hat sogar seine Daseinsberechtigung. Der Sozialstaat hat sich fehl entwickelt. Die Bildungs- und Sozialsysteme fördern Mittelmaß und Vollkasko-Mentalität. Initiative und Flexibilität gehen verloren. Die Finanzpolitik ist eine Katastrophe. Verantwortungslos wird die Staatsverschuldung zu Lasten nachfolgender Generationen immer weiter in die Höhe getrieben. Das wahre Ausmaß der Schulden in Bund, Ländern, Kommunen Sozialsystemen und Schattenhaushalten ist nur wenigen Bürgern richtig bewusst. Die Schulden von heute sind die Steuern von morgen. Die Politik vernachlässigt die Wünsche und Bedürfnisse von Familien und ist im Ergebnis kinderfeindlich. Ein Grund für diese Fehlentwicklung liegt bei den etablierten Parteien und den Lobbyistenverbänden.

Bundespräsident Rau hat in seiner Berliner Abschiedsrede vom 12. Mai 2004 herbe Kritik an den politischen und wirtschaftlichen Eliten des Landes geübt. Rau kritisierte das Verhalten dieser Eliten, die „ungeniert in die eigene Tasche wirtschaften“. Er verwies auf die Unfähigkeit der politischen Klasse, von ihren Machtkämpfen abzulassen, notwendige Reformen durchzuführen, den Bürgern Perspektiven aufzuzeigen. Rau sprach über den allgemeinen Verlust an Wahrhaftigkeit, Glaubwürdigkeit, Pflichtbewußtsein und Anstand als Tugenden, die das öffentliche Leben prägen müßten. Haarsträubendes Versagen herrsche überall. Die Politik laufe den Entwicklungen hinterher, statt Ziele vorzugeben. Angst um den Erhalt der Arbeitsplätze, Unsicherheit bezüglich der Altersversorgung nehme den Bürgern das Grundvertrauen. Ein Grundvertrauen in Staat und Gesellschaft sei aber Voraussetzung dafür, daß Menschen leistungsbereit und risikofreudig sind.

Es bilden sich Gruppierungen, die sich mit Aufrufen an die Bürger wenden, aktiv zu werden und sich den Negativentwicklungen entgegenzustemmen. Dabei wird der Irrtum begangen, Lösungswege außerhalb der Parteien zu suchen. Ein solches Vorgehen ist unrealistisch. Die Bundesrepublik ist nach ihrer Verfassung eine repräsentative Demokratie, in der die Parteien das Sagen haben. Es sind allein die Parteien, die den politischen Willen der Bürger artikulieren sollen und in politisches Handeln umsetzen.

Ein politischer Kurswechsel kann nur von den Parteien selbst ausgehen. Die Altparteien sind gegenwärtig nicht in der Lage dazu. Sie und ihre Funktionäre sind die aktuellen Profiteure des Systems und haben deshalb kein grundlegendes Interesse an Veränderungen. Bei den Wahlen hat der Bürger zwar formal die Auswahl zwischen verschiedenen Parteien, tatsächlich ändert sich durch den jeweiligen klassischen Wechsel von Schwarz-Gelb zu Rot-Grün oder umgekehrt nur wenig.

Der von der Regierung enttäuschte Bürger wählt vermeintlich einen Wechsel und bekommt doch wieder nur eine gleich gelagerte Politik – nur von anderen Personen vertreten – vorgesetzt. Dies haben die Bürger erkannt, und die Bürger bleiben den Wahlgängen zunehmend fern. Die verfilzten Machtstrukturen in den Altparteien geben veränderungsbereiten Mitgliedern keine Chance. Für einen neuen jahrzehntelangen Marsch dieser Mitglieder durch die Instanzen der Altparteien hat Deutschland keine Zeit mehr.

Ein politischer Kurswechsel bedarf daher einer neuen Partei. Einer Partei, in der die demokratische Willensbildung tatsächlich funktioniert, in der sich nicht rechte und linke Flügel weitgehend blockieren, und in welcher der frische und starke Wille besteht, das notwendige Reformwerk auf den Weg zu bringen.

Einer Partei, die rechtsstaatlich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland steht und die trotzdem den Mut hat, jahrzehntelang tabuisierte Themen aufzugreifen. Einer Partei, die sich aufgrund ihrer Satzung und des Programms vom Einheitsbrei der Altparteien absetzt.

Eine solche Partei ist die DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI. In dieser Partei finden sich Bürger zusammen, die entschlossen sind, den notwendigen Reformaufbruch und Wandel in unserem Land einzuleiten und in den Volksvertretungen durchzusetzen. Wir verstehen uns als Wertegemeinschaft. Wir fühlen uns unserer christlich-abendländischen Kultur und ihren Traditionen verbunden, die Leitlinie auch für unser politisches Handeln sind.

Wir denken und handeln konservativ. Es beinhaltet eine langfristig und zweckmäßig ausgerichtet politische Volksvertretung. Eine Bevormundung des Bürgers durch den

allgegenwärtigen Staat ist nicht sinnvoll. Der mündige Bürger kann bessere Entscheidungen treffen als eine diktatorische Einzelperson bzw. Gruppe.

Im Rahmen der Europäischen Union ist ein konservatives Ziel an unserer vaterländischen Identität festzuhalten. Es sind unsere deutsche Sprache, Kultur und Wertvorstellungen zu bewahren. Dagegen ist die Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Kulturen fortzusetzen und ggf. auszubauen.

Wir wollen den Bürgern das Grundvertrauen wieder verschaffen. Wir wissen, daß der erforderliche Wandel in unserem Land von den Altparteien nicht geleistet werden kann. Wir treten für notwendige Reformen ein. Eine Beibehaltung von guten und funktionierenden Strukturen und Regelungen unserer Gemeinschaft versteht sich von selbst.

Dabei werden wir beachten, was Bundespräsident Köhler in seiner Antrittsrede formulierte: „Wir haben die Verantwortung, die schöpferischen Kräfte der Menschen zu wecken und zur Entfaltung kommen zu lassen. Aus ureigenem Interesse braucht Deutschland einen neuen Aufbruch. Das werden wir aber nur schaffen, wenn wir unser Land so sehen wie es ist. Was uns fehlt, sind die richtigen Rahmenbedingungen, damit sich unsere Talente entfalten können. Was wir jetzt brauchen ist Konsequenz und Stetigkeit bei der Fortsetzung dieses Weges.“

Diese Grundlinien unserer Politik bilden die Grundlagen unseres politischen Handelns. Das nachfolgende Grundsatzprogramm unserer Partei zeigt die Ziele auf, die unser politisches Handeln im Einzelnen bestimmen.

III.

Grundsatzprogramm

DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI

Zentrale Forderungen:

Die einzelnen zentralen Forderungen sind in separaten Arbeitspapieren detaillierter beschrieben und ausführlicher begründet. Es sind nicht alle Forderungen im Grundsatzprogramm aufgenommen. Ebenfalls ist die Umsetzung der Forderungen dort konkreter erläutert.

1. Volksabstimmungen

Durchführung von Volksabstimmungen zu politischen Sachfragen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene, sofern sich mindestens 5% der Wahlberechtigten dafür aussprechen. Darüber hinaus obligatorische Volksabstimmungen auf Bundesebene, wenn deutsche Souveränitätsrechte an supranationale Organisationen wie die EU abgetreten werden sollen. Das Votum muss für die Volksvertreter verbindlich sein, wenn sich mindestens 30% der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben.

2. Wir wollen eine **Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten** der Bürger an den politischen Entscheidungsprozessen.
3. **Direktwahl des Bundespräsidenten** durch das Volk.
4. **Gleichberechtigung zwischen Beamten/Mitarbeitern im öffentlichen Dienst** gegenüber anderen Personen bei Ausübung der parlamentarischen Tätigkeit.
5. Abschaffung des Nominierungsmonopols der Parteien bei Auswahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts und der obersten Bundesgerichte sowie des Bundesrechnungshofes, Einrichtung **unabhängiger Auswahlkommissionen** unter Vorsitz des Bundespräsidenten.

6. Integration ausländischer Mitbürger

Das **Recht auf Asyl** für politisch, religiös oder rassistisch verfolgte Menschen aus dem Ausland ist aus der Verfassung zu nehmen und als einfaches Gesetz zu manifestieren. Der

Staat ist verpflichtet, alles zu tun, rechtmäßig anerkannte Asylanten zu integrieren. Die Integration ausländischer Mitbürger in Deutschland, welche sich rechtmäßig in unserem Land aufhalten, ist Voraussetzung für ein friedvolles Zusammenleben sowie die hierfür notwendige Akzeptanz der Bevölkerung. Das Recht auf die Pflege eigener Kulturen und Traditionen schließt die Verpflichtung auf **Achtung deutscher Kultur**, Sprache und Traditionen nicht aus, sondern muss Bestandteil des Integrationsprozesses sein. Einer multikulturellen Gesellschaft oder gar einer schleichenden Islamisierung Deutschlands ist Einhalt zu gebieten.

Der **Missbrauch des Asylrechtes** muss durch entsprechende Maßnahmen nachhaltig unterbunden werden. Dies ist erforderlich, um die Akzeptanz des Asylrechtes durch weite Teile der Bevölkerung sicherzustellen und die Integration der rechtmäßig hier lebenden Ausländer zu erleichtern.

7. **Extremismus, Gewalt und Ausländerfeindlichkeit**

Um ein **friedvolles Zusammenleben** zu ermöglichen, ist jedweder Extremismus zu verurteilen. Subversive Kräfte, gewaltbereite Autonome, Neonazis, islamische Extremisten und sonstige gewaltbereite Kriminelle müssen entsprechend der Gesetze bestraft werden. Der Ausländerfeindlichkeit ist durch geeignete Maßnahmen zur **besseren Integration** sowie durch **Verhinderung des ungeregelten Zugangs** zu begegnen.

8. **Volle Chancengleichheit für alle gesetzlich zugelassenen Parteien** sowohl im öffentlichen Raum als auch im privatrechtlichen Verkehr. Die Diskriminierung einer Partei oder ihrer Repräsentanten durch Unternehmen, Medien, Organisationen und Privatpersonen ist strafrechtlich zu ahnden, wobei das Prinzip der Beweislastumkehr gilt.

9. **Verbot** aller direkten oder indirekten Medien- und sonstigen **Wirtschaftsbeteiligungen der Parteien.**

10. **Reduzierung der Versorgung** von Ministern, parlamentarischen Staatssekretären und politischen Beamten **nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.**

11. Ein erneuertes Grundgesetz

Die sich selbst blockierenden Altparteien mit ihren vielfachen Abhängigkeiten und Verflechtungen sind zu einer Verfassungsreform bisher nicht in der Lage. Um die erforderlichen Mehrheiten für eine **Verfassungsreform** im Parlament zu erhalten, müssten die Altparteien wirklich zusammenarbeiten. Dieses erfolgt seit Jahren nicht, wie auch bei anderen wichtigen Lebensfragen unseres Volkes. Nicht das Gemeinwohl, sondern die kurzfristigen Vorteile für die eigene Partei und der nächste Wahltermin bestimmen ganz überwiegend das Handeln der Parteien. Die „**DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI**“ sieht diesen **Handlungsbedarf** und würde im Fall der **parlamentarischen Verantwortung auf Bundesebene den Konsens mit anderen Parteien suchen**, um auch diesen Stillstand in Deutschland aufzuheben.

12. Begrenzung der Staatsaufgaben mit einer Reform der öffentlichen Verwaltung.

Rückführung des öffentlichen Dienstes auf die hoheitlich notwendigen Aufgaben. Leistungsgerechte Besoldung der Arbeiter, Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes. Beschränkung der Zahl der Ministerien. Gleiche Ruhestandsregelungen für Beamte wie für alle anderen Arbeitnehmer. Spürbare persönliche Sanktionen gegen Beamte und öffentlich Bediente bei offensichtlicher Verschwendung von Steuern und öffentlichen Mitteln. Reduzierung der Zahl der so genannten politischen Beamten und der politischen Funktionäre. Reformen sind bei Organisation, Budget, Beschaffungswesen, Dienstrecht, Versorgung der öffentlichen Mitarbeiter und Korruption sind geplant.

13. Die Einsetzung von mit den besten Fachleuten besetzten Kommissionen mit dem Auftrag, die Vorschriften unabhängig und vorbehaltlos zu durchforsten und dem Gesetzgeber begründete Vorschläge für eine **Deregulierung** zu unterbreiten.

14. Volle Verwirklichung der im Grundgesetz garantierten **Meinungs- und Geistesfreiheit**. Wir wenden uns entschieden gegen alle Versuche, auch von nichtstaatlicher Seite, im Namen der „Political Correctness“ Themen zu tabuisieren und Denkverbote zu errichten. **Das Recht des Einzelnen, seine Meinung frei zu äußern** und sich ungehindert zu informieren, **ist strafrechtlich zu bewahren**. Der Versuch, Dritten mittels Einschüchterung oder Repression die Meinungs-, Informations- oder Versammlungsfreiheit zu verwehren, ist unter Strafe zu stellen.

15. Auf kurz- bis mittelfristige Sicht müssen **potentielle Täter** durch eine **konsequente Ausschöpfung** der bestehenden bzw. zu ergänzenden Gesetze sowie die **Beschleunigung der Verfahren abgeschreckt** werden.

16. Zur Verbrechensprävention ist die **Polizeipräsenz in der Öffentlichkeit** deutlich zu erhöhen. Flächendeckender Einsatz von „Kontaktbeamten“.

17. Gesetzesbrecher sind zusätzlich zur Strafe die **Kosten für das Tätigwerden von Polizei und Justiz** in Rechnung zu stellen. Polizeieinsätze bei kommerziellen Großereignissen sind anteilig vom Veranstalter zu bezahlen.

18. Bestrafung von Straftätern

Die Bestrafung eines Gesetzesbrechers hat aus unserer Sicht nicht nur die heute oftmals überbetonte Funktion, den Täter und andere potentielle Delinquenten vor der Begehung von (weiteren) Straftaten abzuschrecken. Sie muß vielmehr in gleichem Maße auch der **Sühne des Täters dienen** und soll zugleich das **Vertrauen der gesetzestreu lebenden Bevölkerung** in die Wehrhaftigkeit des demokratischen Rechtsstaates stärken. Übergeordnetes Ziel der Bestrafung muß es sein, zukünftiges Unrecht zu verhindern und damit potentielle Opfer zu schützen. Die **individuelle Strafbemessung** der Gerichte muß stets von dem Grundsatz geleitet sein, daß es in allererster Linie der Straftäter selbst ist, der als eine eigenständig handelnde Persönlichkeit sein Tun zu verantworten hat. Für die Bemessung einer gerechten **Strafe** müssen zukünftig wieder die **begangene Tat** als solche und das **Leiden des Opfers** maßgebend sein und **nicht die persönlichen Umstände** oder die Vita **des Täters**.

19. **Beschleunigung der Strafverfahren**, um vor allem bei Jugendlichen und Ersttätern einen stärkeren pädagogischen Effekt zu erzielen. Für die zeitnahe Aburteilung von Alltagsdelikten, wie Ladendiebstahl, Straßendiebstahl oder Schwarzfahren, sind **Schnellgerichte** einzurichten, die binnen 48 Stunden zu einer Urteilsfindung kommen.

20. **Verschärfung der Strafen** für bestimmte Verbrechen wie z. B. **Sexualdelikte** gegen Kinder. Die maximale Dauer der Freiheitsstrafe ist für solche schweren Verbrechen zu erhöhen.

21. Freiheitsstrafen können zukünftig **nur bei der Ersttat zur Bewährung** ausgesetzt werden. Bei Folgedelikten muß gegen den Täter die volle Härte des Gesetzes zur Anwendung kommen.
22. **Kleinere Delikte** sind anstelle von Ermahnungen und Geldbußen mit **Arbeitsstrafen**, also der Pflicht zur Ableistung gemeinnütziger Aufgaben, zu sanktionieren.
23. „Opfer- und Zeugenschutz vor Täterschutz“: Stärkung der Figur des Opferanwaltes. Aktiver **Täter-Opfer-Ausgleich** (TOA) auch außerhalb des gerichtlichen Verfahrens.
24. Der geschlossene Vollzug soll wieder Regelvollzug sein. **Übernahme** in den **offenen Vollzug erst nach Verbüßung von 75% der Strafe**. Vollzugslockerungen für Schwerverbrecher und Mehrfachtäter nur in Ausnahmefällen.
25. **Nachträgliche Sicherheitsverwahrung für verurteilte Straftäter**, deren besondere Gefährlichkeit sich erst im Verlauf der Haft zeigt. Nicht therapierbare, psychisch gestörte Straftäter sind zum Schutz der Bevölkerung lebenslang **in einer geschlossenen Anstalt** unterzubringen.
26. Verstärkte **Rauschgiftprävention** bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung von Drogenexperten und Polizeibeamten speziell an den Schulen. Abschreckung vor dem Einstieg in die Drogensucht durch drastische Darstellung der gesundheitlichen und sozialen Folgen anhand von Beispielen aus der Praxis (Schockmethode).
27. **Keine** Entkriminalisierung oder gar **Legalisierung** der „**weichen Drogen**“, wie z.B. Haschisch und Marihuana (Cannabis). Cannabis zeitigt nicht nur erhebliche gesundheitliche Langzeitfolgen, sondern bereitet den Umstieg auf harte Rauschgifte wie Heroin vor. Der Verharmlosung weicher Drogen durch einige Medien und Politiker ist mit Entschiedenheit entgegenzuwirken.
28. **Verstärkte polizeiliche Kontrollen in grenznahen Räumen** zu den Nachbarstaaten, aus denen ein Großteil des in Deutschland sichergestellten Rauschgiftes kommt.
29. Wir stimmen **Einsätzen der Bundeswehr im Ausland** nur in Europa und hier nur im Rahmen bestehender Bündnisverpflichtungen (NATO, UNO) zu. Einsätzen der Bundeswehr außerhalb Europas stimmen wir nur im Rahmen von UNO-Einsätzen zu.

Die Einsätze bedürfen der dreiviertel Mehrheit des Deutschen Bundestages. Bundeswehreinsätze wie in Afghanistan lehnen wir entschieden ab.

30. Wir halten an dem Grundsatz fest, daß Deutschland **kein Einwanderungsland** sein sollte. Eine gemäßigte Zuwanderung ist anzustreben.

31. **Ausbau der Eingliederungshilfen** für solche Ausländergruppen, die rechtmäßig und mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive in Deutschland leben. Neben Sprachkursen zählen dazu Seminare, in denen fundamentale Kenntnisse über die politischen, rechtlichen, geschichtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen unseres Staates vermittelt werden. Der Lernerfolg ist durch eine „echte“ Prüfung nachzuweisen.

32. Die **Kosten** für diese **Integrationsmaßnahmen** sind grundsätzlich von den **Zuwanderern selbst zu tragen**. Wer in Deutschland dauerhaft leben und arbeiten will, muß ein Interesse daran haben, Sprache, Kultur und alle weiteren Grundlagen des Gastlandes zu erlernen.

33. Der **rechtliche Status** eines auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländers ist zukünftig nicht mehr vorrangig von der Aufenthaltsdauer, sondern konkreten individuellen Integrationsmerkmalen wie Sprachkenntnisse, Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Kontakten zur deutschen Mehrheitsgesellschaft abhängig zu machen. **Keine Aufenthaltsverfestigung ohne Anpassungsleistung**.

34. Wir wenden uns mit Entschiedenheit **gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus**, welche die Integration von Zuwanderern behindern. Fremdenfeindliche Übergriffe sind ohne Nachsicht und mit allen dem Rechtsstaat zu Gebote stehenden Mitteln zu verfolgen und zu ahnden. Das „Anti-Diskriminierungsgesetz“ ist allerdings alles andere als sinnvoll ist und daher abgelehnt wird.

35. **Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes**. Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit hat nicht am Anfang, sondern am Ende eines erfolgreichen Integrationsprozesses zu stehen. Wir fordern:

36. **Verleihung der Staatsbürgerschaftsurkunde** im Rahmen eines **würdevollen Aktes**. Neubürger haben einen öffentlichen Eid zu leisten, das Grundgesetz und die deutsche Rechtsordnung zu achten.
37. Das Recht auf freie Religionsausübung darf nicht zu einer Unterhöhlung unserer christlich-abendländischen Werteordnung führen. **Die Islamisierung Deutschlands und Europas ist zu verhindern.**
38. Verstärkte Förderung der **freiwilligen Rückkehr** von Ausländern mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus, die keine ökonomische Perspektive in Deutschland mehr haben. Neben der Gewährung attraktiver Rückkehrprämien als Starthilfe sind Programme zur beruflichen Wiedereingliederung in den Heimatländern der Betroffenen zu unterstützen. Die Rückkehrberatung (Mobilitätsberatung) ist auszubauen.
39. **Bekämpfung des Asylmißbrauchs**. Auch nach der Änderung von Art. 16 GG kommen jährlich etwa 100.000 Asylbewerber nach Deutschland, von denen weniger als 5% asylberechtigt sind. Nur ein geringer Teil der abgelehnten Asylanten wird aus Deutschland wieder abgeschoben.
40. **Gesetzliche Begrenzung der Asylverfahren auf 6 Monate**. Bessere Abstimmung zwischen dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Gerichten, Asylfolgeanträge sind aus dem Ausland zu stellen.
41. **Wiedereinführung des Arbeitsverbotes für Asylbewerber** im Antragsverfahren, um eine Sogwirkung und damit weitere Armutszuwanderung zu unterbinden.
42. **Drastische Reduzierung von Verordnungen, Vorschriften und Genehmigungsverfahren** im Bereich der Wirtschaft. Derzeit belastet der Regulierungswahn Kleinunternehmen mit 3.500,-- Euro pro Arbeitsplatz im Jahr.
43. **Weitgehende Reduzierung der Lohnnebenkosten** durch tiefgreifende Reformen der sozialen Sicherungssysteme. Vollständige Abkopplung der Beiträge für die Krankenversicherung und für die Pflegeversicherung.

44. **Stärkung der Eigenkapitalquote** von Klein- und Mittelbetrieben durch die Bildung von Rücklagen aus steuerbefreiten Gewinnen, um so die Leistungskraft der Unternehmen zu erhalten.
45. **Stärkung der rechtlichen Position des Handwerks** und kleiner Unternehmen zur Vermeidung von Insolvenzen wegen schlechter Zahlungsmoral.
46. **Befreiung von der Erbschaftssteuer bei Fortführung der Betriebe** im Sinne eines Generationenvertrages, auch um veraltete Betriebe sanieren zu können.
47. **Senkung der Steuersätze für mittelständische Unternehmen.** Gleiche Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften.
48. Gründliche Überprüfung der bestehenden Ausbildungsstandards, um Ausbildung wieder interessant zu machen. Die Ausbildung hat sich stärker an den Interessen der Betriebe zu orientieren.
49. Die **Erschließungskosten** für Grundstücke sind in aller Regel zu hoch. Da die Gemeinden bis zu 90% der Kosten auf die Anlieger abwälzen können, werden unnötige und zu aufwendige Erschließungen vorgenommen. Wir wollen das Recht der Erschließungskosten reformieren und bürgerfreundlicher gestalten.
50. Reform der Kammersysteme: **Aufhebung der Zwangsmitgliedschaften** in IHK, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern usw. Entlastung der Unternehmen von wirtschaftlich nicht gerechtfertigten, belastenden hohen Zwangsbeiträgen dieser sich in den letzten Jahren verselbständigten Bürokratieapparate. Zusammenlegung der Kammern.
51. Ein **Bürokratieabbau** auf allen Ebenen. Die Überbürokratisierung behindert unter anderem die Gründung von Unternehmen. Existenzgründer benötigen bis zu 10 Genehmigungen für die Gründung eines Betriebes. Jeder vierte Gründer benötigt für deren Beschaffung ein Jahr. Existenzgründungen sind eine wichtige Voraussetzung dafür, daß neue Technologien erschlossen werden.
52. Die Finanzpolitik sollte eine **Politik der Ehrlichkeit** sein. Wir wenden uns an den mündigen Bürger, der es satt hat, von der Politik mit Märchen über die Situation

Deutschlands überzogen zu werden, der bereit ist, seinen Beitrag zur Wiederherstellung eines geordneten Staatswesens zu leisten.

53. Reform des Steuer-Systems

Maßnahmen wären z.B. die Abschaffung des Solidaritätszuschlages, die Abschaffung der Ökosteuern und Senkung der Mineralölsteuer. Prüfung der Bagatellsteuern, wie Schaumweinsteuer usw., auf ihre Wertigkeit. Umwandlung der Gewerbesteuer in eine Kommunalsteuer. Radikale Reduzierung von steuerlichen Vorschriften.

54. Sanierung der Staatsfinanzen

Rigoreuse Abschaffung aller Ausnahme- und Steuervermeidungstatbestände im Steuerrecht. Keine Steuerschlupflöcher, Abschreibungsmöglichkeiten im Ausland sowie Verlustverrechnungen internationaler Konzerne. Rückführung der deutschen Nettozahlungen in der EU auf ein faires Maß, orientiert an der tatsächlichen aktuellen Wirtschafts- und Finanzkraft Deutschlands. Verbesserung der parlamentarischen Finanzkontrolle. Schaffung einer unabhängigen Instanz zur Kontrolle der Haushaltsmittel-Verwendung und Ausbildung eines praktikablen Haftungsrechts im öffentlichen Dienst. Stärkung der Kompetenzen des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe. Verringerung der öffentlichen Neuverschuldung. Mittelfristig Rückführung der Schulden mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte, damit der Staat politisch wieder handlungsfähig wird. Ersatzlose Abschaffung von Alibistellen und Funktionen wie Frauen- oder Männerbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte und ähnliche Positionen, die ihre Berechtigung nur aus zurückliegenden Wahlkämpfen der Altparteien beziehen und die Steuerkassen mit Milliarden belasten. Den Abbau von Subventionen vorantreiben.

55. In dem **Erhalt** und in der **Förderung** der **Familien** und der **Familienbindungen** als **natürliche Sozialabsicherung** sehen wir eine der wichtigsten **nationalen Gemeinschaftsaufgaben**.

56. Ein Begrüßungsgeld für jedes Kind eines Staatsbürgers von 6.000,-- Euro. Das „Bürgergeld Kind“ in Höhe von 750,00 Euro bis zur Einschulung und in Höhe von 500,00 Euro ab Einschulung.

57. **Die Erziehung der Kinder in den Familien hat Vorrang** vor der Aufbewahrung der Kinder in Ganztageeinrichtungen.

58. Bei einer Scheidung sind **Mutter und Vater gleichermaßen geeignet, das Kindeswohl zu wahren**, das Kind zu versorgen und zu erziehen. Eine Einschränkung ist nur bei nachgewiesener „Gefahr in Verzug“ vertretbar.

59. Wir machen uns für die Gleichberechtigung von Mann und Frau stark, **lehnen aber eine undifferenzierte Gleichmacherei der Geschlechter ab**. Wir wenden uns insbesondere gegen Versuche bestimmter gesellschaftlicher Gruppen und Medien, solche Frauen, die sich für die Rolle als Mutter und Hausfrau entschieden haben, als rückständig und unemanzipiert zu diffamieren.

60. Sozialdienst für Deutschland

Wir fordern die Umwandlung des Zivildienstes in einen „**Sozialdienst für Deutschland**“ für **alle** in Deutschland lebenden **jungen Erwachsenen**, die nicht am Wehrdienst teilnehmen. Dieser Dienst soll von allen jungen deutschen Staatsbürgern geleistet werden. Ziel ist es, endlich Chancengerechtigkeit herzustellen zwischen denjenigen, die ihren Wehrdienst ableisten und den anderen, die sich dieser Pflicht und dem Zivildienst entziehen können.

Die Länge des „Sozialdienstes für Deutschland“ entspricht der Länge des Wehrdienstes. Den diesen Dienst an der Allgemeinheit leistenden jungen Menschen ist eine angemessene Vergütung zu gewähren, die kein Gehalt oder Lohn im üblichen Sinne darstellt.

61. Für uns bedeutet **soziale Gerechtigkeit**: Wer arbeitet, soll die Früchte seiner Arbeit ernten und besser gestellt sein als Mitbürger, die nicht arbeiten. Wir fordern eine Sozialpolitik, die auf den mündigen Bürger ausgerichtet ist. Dem Bürger ist mehr von seinem Geld zu lassen, damit er besser selbst für sich sorgen kann.

62. Der **Generationenvertrag** in Form des Rentensystems aus Zeiten der 60-er Jahre ist nicht zeitgemäß und gerecht.

Es ist eine finanzielle Unmöglichkeit, daß die Menschen heute fast genau so lange Rente beziehen, wie sie arbeiten. Eine enorme Belastung sind Rentenzahlungen an Leistungsempfänger, die niemals Geld in das System eingezahlt haben. Der Generationenvertrag kann nicht mehr so wie früher funktionieren, da heute dreimal so viele Frauen kinderlos sind, wie noch vor einer Generation. Den steigenden Rentenzahlungen stehen immer weniger Beitragszahler gegenüber. Der Lebensstandard ist aber in den letzten

Jahrzehnten allgemein so gestiegen, daß auch berufstätige Normalverdiener in der Lage sind, eine ergänzende private Altersvorsorge aufzubauen.

Die Lösung ist eine umfassende Reform der Altersvorsorge. Aufbau eines 3-Säulen-Modells bestehend aus einer gesetzlichen Mindestrente, einer kapitalgedeckten Säule der Eigenvorsorge und betrieblichen Rentensystemen. Der Staat garantiert also nur noch die Mindestversorgung. Ein Übergangszeitraum vom jetzigen zum neuen System. Verlängerung der Lebensarbeitszeit auch durch frühzeitigeren Eintritt in das Erwerbsleben durch kürzere Schul- und Studienzeiten, weniger Zweit- und Drittausbildungen. Angleichung der Versorgungssysteme der Beamten, der öffentlichen Verwaltung und der Privatwirtschaft.

63. Über das **Gesundheitswesen** wird heiß diskutiert und es besteht zu recht ein großer Handlungsbedarf

Übersorgung auf der einen und eklatante Versorgungsmängel auf der anderen Seite sind symptomatisch für das Fehlen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes der Altparteien. Damit sind weitere Kostensteigerungen vorprogrammiert. **Alle wollen an der Gesundheit mitverdienen.** Daher sind hohe Kosten bei dem Gut Gesundheit vorprogrammiert. Ein wirtschaftlicher Umgang mit dem Aufwand von gesundheitlicher Betreuung schafft es unnötige Mehrarbeit zu vermeiden.

Die sogenannte Gesundheitsreform der Bundesregierung und der Opposition läßt die vorgenannten Einsparpotentiale, trotz einiger richtiger Ansätze, weitgehend unberücksichtigt und bringt für die Versicherten mehr Zuzahlung und weniger Leistung. Dabei ist jetzt schon deutlich und wird von Expertenseite zugegeben, daß angesichts weiter steigender Gesundheitskosten eine noch tiefgreifendere Reform des Gesundheitswesens unumgänglich ist.

Mehr Wirtschaftlichkeit durch die **Einführung** eines **echten Wettbewerbs** und den Abbau überflüssiger oder sogar schädlicher Verwaltungsvorgänge und Reglementierungen. Mehr Transparenz bei Leistungserbringern, Verwaltung und Patienten sowie Abbau der Selbstbedienungsmentalität auch durch die öffentliche Hand. **Mehr Solidarität**, das heißt: Sicherung der medizinisch notwendigen Grundversorgung für und durch alle Bevölkerungskreise unabhängig von ihrem Einkommen. **Mehr Prävention und Eigenverantwortung**, das heißt: Anstrengungen aller Einrichtungen (z. B. Länder, Kommunen, Kassen, Betriebe, Schulen) zur Förderung der Gesundheit und Motivation der Bürger zu einer gesunden Lebensführung. **Abschaffung von Kassenärztlichen**

Vereinigungen und der übrigen Zwangsvereinigungen für Ärzte und Apotheker. Einführung direkter Verträge und Abrechnungen zwischen den Leistungsanbietern und den Krankenkassen. Kompetenzzentren sind zu fördern. **Wettbewerb zwischen Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern** und allen anderen in der Gesundheit tätigen Einrichtungen. Bessere **Verzahnung zwischen ambulanter und stationärer Behandlung**. Deutliche **Verringerung der kostentreibenden Apparatedizin** durch den wirtschaftlicheren Einsatz der Geräte. **Abrechnungskontrolle von Arzt- und Apothekenrechnungen** dadurch, daß die Rechnungen den Patienten ausgestellt und übergeben werden und die Patienten die Rechnungen an die Kassen weiterleiten. Damit werden das Kostenbewußtsein und die Eigenverantwortung der Versicherten gestärkt und wird ein Mißbrauch durch die Leistungserbringer verhindert. **Aufnahme von Heilmethoden** und Medikamenten in die Grundversorgung **bei nachgewiesener Wirksamkeit**.

64. Zurück zu Werten in der Schulpolitik

Seit die Gesellschaftsveränderer von 1968 alle Werte in Frage stellten, sie als überholt und nur den Interessen weniger dienend diffamierten, sind die Werte schleichend verfallen. Für zu viele unter uns ist Eigennutz wichtiger als Gemeinnutz, Spaß wichtiger als Einsatz. Das muß wieder anders werden!

Daher: Ja zum Wahren, Guten, Schönen,
Ja zu Gerechtigkeit und Maß,
Ja zu Ehe und Familie, zum Recht und zur staatlichen Ordnung,
Ja zu sozialen Tugenden und zu Arbeitstugenden wie Lern- und Leistungsbereitschaft, Sorgfalt, Ausdauer, Kooperationsbereitschaft, Verantwortungsbereitschaft, Flexibilität, Disziplin, Anerkennung von Autorität, Fähigkeit zu Selbstkritik, Zuverlässigkeit, Rücksichtnahme, Toleranz.

65. Familie ist der beste Hort

Kleine Kinder sind in aller Regel am besten in ihrer Familie aufgehoben. Dort können sie individuell betreut und gefördert werden. Wenn Vater und Mutter arbeiten müssen oder auch arbeiten wollen, sind familienähnliche Einrichtungen zu bevorzugen, z. B. Tagesmütter oder Horte mit festangestelltem, qualifiziertem Personal.

66. Fordern und Fördern in einem dreigliedrigen Schulsystem

Alle Kinder sollen möglichst gut in der Schule gefördert werden und ihre Begabungen entfalten können. Das setzt verschiedene Schulformen voraus. Das Übergangsverfahren nach der Grundschule auf Hauptschule, Realschule oder Gymnasium ist wichtig, denn die Nachteile einer falschen Schulwahl tragen in erster Linie die Kinder. Es ist seit langem reformbedürftig.

67. Aufwertung der Hauptschule

Für viele Kinder ist die Hauptschule die geeignetste Schulform. Dort ist der Unterricht am meisten praxisbezogen und handlungsorientiert. Die Hauptschule braucht Hilfe. Sie muß in die Lage versetzt werden, nahezu alle Schülerinnen und Schüler zur Berufsreife zu führen.

68. Duale Berufsausbildung muss bleiben

Die deutsche duale berufliche Ausbildung bestehend aus der betrieblichen und der teilzeitschulischen Ausbildung an Berufskollegs hat sich bewährt. Konjunkturelle Abschwünge führen allerdings zu einer Abnahme der Ausbildungsbereitschaft.

69. Die **Möglichkeit** schaffen, dass sich Region bzw. Gemeinden **Schuluniformen oder einheitlicher Schulkleidung** zulegen können.

70. Hochschulen als akademische Weiterbildungsstätte

Ziele sind: **Klare Hochschulprofile**, mehr **Lehraufträge für Praktiker** an den Universitäten und Fachhochschulen, **Leistungsorientierte Besoldungssysteme** und Ermöglichung von **Elite-Ausbildungen** für hochbegabte Studenten.

71. Die staatliche Energiepolitik sollte umweltfreundlich und sicher, sowie auf einen geringeren Verbrauch ausgerichtet sein.

Die **Einsparung von Energie** ist auch bei sinkenden Preisen durch eine massive Aufklärungsarbeit vor allem bei privaten Verbrauchern zu fördern, damit alle Möglichkeiten zur Reduzierung des Energieverbrauchs voll ausgeschöpft werden.

72. Wir stehen für die **friedliche Nutzung** der **Kernkraft**, die eine sichere, preiswerte, saubere und zukunftsträchtige Form der Energieerzeugung darstellt. Der Beschluß der rot-grünen Bundesregierung zum Ausstieg aus der Kernenergie ist rückgängig zu machen. Die Nutzung der Kernkraft muß in Zukunft auf eine breitere Basis gestellt werden. Nicht nur Uran, sondern auch Thorium ist als Kernbrennstoff geeignet. Die Entwicklung von Transmutationskraftwerken ist zu fördern, denn diese erzeugen nur noch wenig Atommüll und können unter Umständen bereits angefallenen Atommüll verwerten.

73. **Bedarfsorientierter Aus- und Neubau** von Straße, Schiene und Wasserwegen. Ausreichender Unterhalt dieser Verkehrswege ohne ideologische Scheuklappen.

74. **Umweltpolitik und Tierschutz**

Die Erhaltung von Natur und Landschaft, sowie die Reinhaltung von Luft, Wasser und Boden sind Ziele unserer Umweltpolitik. Die Gesetzgebung, die Umweltfragen ordnen will, muß sich an den Naturgesetzen orientieren. Dabei müssen sich Theorie und Praxis wieder annähern und die Bevormundung durch Theoretiker zurückgenommen werden. Von Umweltschutzfanatikern erhobene übertriebene Forderungen werden einer sorgfältigen Analyse unterzogen. Auch in Fragen des Umweltschutzes gilt es, Objektivität zu wahren. Der Umweltschutz berücksichtigt die Lebensinteressen nachfolgender Generationen. Raubbau an den natürlichen Ressourcen verstößt gegen den Gedanken des Umweltschutzes.

Die **umweltpolitische Aufklärung** ist auf allen Ebenen unseres Gemeinwesens zu intensivieren. Die Erziehung zu umweltgerechtem Verhalten muß bereits im Kindesalter beginnen. Der Umweltschutz muß Eingang in die Lehrpläne an den Schulen finden. Der **Schadstoffausstoß** von Personen- und Lastkraftwagen als eine der größten Emissionsquellen ist durch den Einsatz fortschrittlicher Technologien beschleunigt zu senken. Die Entwicklung moderner, **schadstoffarmer Antriebstechnologien** ist zu fördern. Die automatische Abschaltung von Katalysatoren bei hohen Geschwindigkeiten ist zu verbieten. **Ausstieg aus der Wegwerfgesellschaft.** Die Lebensdauer von Industrieerzeugnissen ist durch gesetzliche Bestimmungen zu verlängern. Die Produkte sind bereits bei ihrer Herstellung so zu konzipieren, um eine umfassende Wiederverwertung nach dem Gebrauch zu ermöglichen. **Integriertes Abfallkonzept** in der Hausmüllbeseitigung: Leicht rückgewinnbare Stoffe wie Metalle, Glas und Papier sind soweit als möglich zu recyceln. Alle anderen, nicht kompostierbare Bestandteile des Hausmülls sind der

Verbrennung zuzuführen. Die im Abfall enthaltene Energie ist bei der Verbrennung in modernen Anlagen in Form von Wärme und Strom umweltfreundlich zurück zu gewinnen. Die Mülldeponierung ist zurückzufahren.

75. Deutliche **Senkung der Rundfunk- und Fernsehgebühren**, Zusammenlegung von ARD Anstalten.

76. **Parteien ist der Besitz oder die Mehrheitsbeteiligung an Druck- und elektronischen Medien gesetzlich zu untersagen.** Beteiligungen an sonstigen Wirtschaftsunternehmen, die direkten Einfluß auf die öffentliche Meinungsbildung haben, sind offen zu legen.

77. Bei der Verkündung von Wahlergebnissen sind auch die **Stimmenergebnisse der kleinen Parteien** unter Nennung der Parteinamen **auszuweisen**.

78. Trotz gemeinsamer Wurzeln bestehen zwischen den Völkern Europas Unterschiede in Politik, Wirtschaft und Kultur, die sich im Laufe von Jahrhunderten entwickelt haben. Die daraus resultierende **Vielfalt** macht den eigentlichen Reichtum und die Stärke Europas aus.

79. Eine Aufnahme der Türkei in die EU lehnen wir konsequent ab, weil die Türkei nicht auf dem Fundament christlich-abendländischer Traditionen steht.

80. Vorbehaltlose Prüfung aller weiteren an die EU übertragenen Regelungskompetenzen mit dem Ziel, einzelne Befugnisse wieder an die Mitgliedsstaaten zu übertragen. Dadurch wird sich auch die Zahl der Vorschriften und Verordnungen auf europäischer Ebene deutlich reduzieren.

81. Jede weitere Abgabe nationaler Entscheidungshoheiten für einzelne Politikfelder an Brüssel bedarf in Zukunft zwingend der Zustimmung durch das deutsche Volk, die in einem Referendum abzufragen ist.

82. Wir **lehnen eine Europäische Verfassung ab**

83. Keine Übertragung von Gesetzgebungsbefugnissen (Legislativrechte) an das **Europäische Parlament**.

84. **Deutsch** ist als die meist gesprochene Sprache in der Gemeinschaft endlich **zur offiziellen Amtssprache** in der EU zu erheben.

85. Den **Einsatz der Bundeswehr** außerhalb Europas lehnen wir grundsätzlich ab. Ausnahmen sind Friedenseinsätze der UNO, sofern der Bundestag dem dreiviertel Mehrheit zugestimmt hat. Es hat aber der Grundsatz zu gelten, daß Konflikte in einer Region zuvorderst von den dort ansässigen Staaten zu bewältigen sind.

86. Wir werden uns dafür einsetzen, daß die deutsche Politik sich nicht in die inneren Angelegenheiten anderer Völker einmischt. **Friedensstiftung** unter den Völkern und Kampf gegen den **internationalen Terrorismus** beginnen nach unserer Überzeugung damit, daß andere Völker und deren religiöse Überzeugungen nicht durch die Positionierung europäischer Soldaten unter Druck gesetzt und dadurch beleidigt werden.

Angesichts des rasanten ökonomischen, politischen und moralischen Verfalls in Deutschland und der offensichtlichen Unfähigkeit der Alt-Parteien, den Niedergang unseres Landes aufzuhalten, haben sich in der „**DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI**“ engagierte Menschen aller gesellschaftlichen Schichten zusammengefunden, die dieser fatalen Entwicklung nicht mehr länger tatenlos zusehen wollen.

Wir begreifen das Volk als den höchsten Souverän unserer Demokratie, dessen Willen die Politiker auch außerhalb von Wahlen zu respektieren und in konkretes Handeln umzusetzen haben. Als eine demokratische Partei bekennen wir uns nachdrücklich zum **Primat der Politik** und damit dem Vorrang des Bürgerwillens vor den Interessen einzelner gesellschaftlicher Gruppen.

Wir lehnen politische Ideologien kategorisch ab. Das gilt für Sozialismus, Nationalismus und exzessiven Liberalismus gleichermaßen. An ihre Stelle setzen wir eine **pragmatische Politik der Vernunft**, die sich bei der Auswahl ihrer Lösungsansätze am zu bewältigenden Problem, nicht aber an veralteten theoretischen Lehrsätzen oder einem wirklichkeitsfremden Menschenbild orientiert. Ziel ist es, die Herausforderungen in Gegenwart und Zukunft im Interesse des Gemeinwohls optimal und bürgernah zu bewältigen.

Die von uns vertretene pragmatische Politik beruht auf einem Kanon von Werten, der sich aus den christlich-abendländischen Traditionen unseres Landes, der Aufklärung und dem Humanismus speist. Diese Werte sind nicht nur für den Fortbestand unseres demokratischen Gemeinwesens und das friedliche Zusammenleben der Menschen unabdingbar, sondern auch Voraussetzung für die Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Zu diesen Werten zählen vor allem persönliche Tugenden wie menschlicher Anstand, Achtung vor dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit Dritter, Solidarität mit den Schwachen, Verantwortungsbewußtsein, Leistungswille, Zivilcourage, Ehrlichkeit, Loyalität, Bescheidenheit und Zuverlässigkeit. Dazu gehören auch der Respekt vor fremdem Eigentum und der Lebensleistung Anderer sowie die Bereitschaft, abweichende Meinungen zu tolerieren.

Das **Menschenbild** der „**DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI**“ geht von der Grundüberzeugung aus, daß die Menschen nicht gleich, wohl aber gleichberechtigt sind. Jedem Individuum muß die Möglichkeit gegeben werden, aus seinem Leben durch persönliche Anstrengungen das Beste zu machen und seinen Lebensweg eigenverantwortlich zu gestalten. Unsere Politik ist deshalb auf die Herstellung von Chancengleichheit in allen gesellschaftlichen Bereichen ausgerichtet.

Das Recht auf Selbstverwirklichung als Ausfluß der grundgesetzlich garantierten Freiheit des Individuums steht jedem Menschen zu. Es ist aber stets unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwesens auszuüben und darf die Rechte Dritter nicht beeinträchtigen. **Freiheit muß in Verantwortung** gelebt werden.

In Deutschland wird über eine vernunftbetonte Politik viel geredet, jedoch kaum gehandelt. Die etablierten Parteien haben weder die Kraft noch die politische Fähigkeit, Deutschland wieder nach vorne zu bringen.

Wir, die „**DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI**“ wollen hier die erforderliche Wende schaffen. Dazu muß unsere Partei zu einer Größe heranwachsen, die ihrer inhaltlich herausgehobenen Position in der Parteienlandschaft auch äußerlich entspricht. Nach Erreichung dieses Nahziels werden wir unseren politischen Überzeugungen Gehör verschaffen und eine

vernünftige Politik für Deutschland

einzuleiten.

Wir benötigen die Hilfe aller Bürger, die unser Anliegen anerkennen und für richtig halten. Wenn Sie zu diesen Bürgern gehören, schlagen wir Ihnen vor, unsere Sache durch Ihren

Eintritt in die „**DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI**“, nachhaltig zu unterstützen. Eine aktive politische Karriere ist nicht zwingend notwendig. Eine passive Mitgliedschaft mit gemeinsamen Aktivitäten und als Ideengeber für politische Ideen sind sie ebenfalls willkommen.

Auf das „Dabei sein“ kommt es an.